

mitteilungen

Recht und Verfassung

- 613 Serviceangebot des Landes zu Flüchtlingsunterkünften aus Holz
- 614 Pressemitteilung: Prompte Reaktion auf Hilferuf der Kommunen
- 615 Koordinierungskonzept Flüchtlinge der Bundesregierung
- 616 Pressemitteilung: Stopp für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftstaaten
- 617 Pressemitteilung: Kommunalen Hilferuf an Merkel und Kraft
- 618 Anwärtersonderzuschläge an Beamt/innen auf Widerruf
- 619 Meldepflicht für Flüchtlinge und Asylbewerber-Erlass des MIK NRW
- 620 NRW-Flüchtlingsstatistik September 2015
- 621 Kompaktinformation zu Salafismus in Flüchtlingseinrichtungen
- 622 Pressemitteilung: Kommunen für Transitzone und Asylrechtsbegrenzung
- 623 Pressemitteilung: Begrenzung für Flüchtlinge - Gefahr von Obdachlosigkeit
- 624 Kolloquium zur Denkmalpflege
- 625 Pressemitteilung: Transitzone für Flüchtlinge in Grenznähe

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 626 11. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ des StGB NRW
- 627 Neuregelung der Umsatzsteuer zugunsten interkommunaler Zusammenarbeit
- 628 Lohnsteuer und Umsatzsteuer bei Betriebsveranstaltungen
- 629 Fachkongress „Wege aus der Energiearmut“
- 630 Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht
- 631 Bundesgerichtshof zu überhöhten Wasserpreisen
- 632 Europäische Kommission zu Streitschlichtung bei TTIP
- 633 Studie zum Nutzen so genannter Bürgerenergie

Schule, Kultur und Sport

- 634 Projekt „Junges Schreiben“ in die 2. Runde
- 635 Anpassung der Friedhofsmustersatzung

- 636 Sicherheit für Flüchtlinge in Schwimmbädern
- 637 Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“

Datenverarbeitung und Internet

- 638 Anwendertagung zu IT-Sicherheitstraining für Behörden
- 639 Praxisleitfaden zur IT-Sicherheit bei Energienetzbetreibern

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 640 Jede(r) vierte Mediziner/in bundesweit älter als 60 Jahre
- 641 Zweite Stufe der Pflegereform
- 642 Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“
- 643 12,1 Prozent mehr unter Dreijährige in NRW-Kindertageseinrichtungen
- 644 Pressemitteilung: Flüchtlingskinder in Kitas integrieren

Wirtschaft und Verkehr

- 645 Tagung „Neue Rahmenbedingungen zur Finanzierung des ÖPNV“
- 646 Deutscher Fahrradpreis 2016

Bauen und Vergabe

- 647 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und neue Zitierweise Baugesetzbuch
- 648 Fachkonferenz „sozial verantwortliche Beschaffung von IT-Hardware“
- 649 Änderungen im Bau- und Energieeinsparrecht zum 01.11.2015
- 650 Neuer Bericht zur sozialen Wohnraumförderung
- 651 Erfahrungsaustausch zum Wohnungsaufsichtsgesetz
- 652 Studie zu Artenschutz bei der Windenergienutzung
- 653 Flüchtlingsunterbringung in winterfesten Containern und Einrichtungen
- 654 Fachtagung zu Wohnraum für Flüchtlinge
- 655 Höheres Kreditvolumen zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften
- 656 Fachtagung der AG Historische Stadt- und Ortskerne
- 657 Informationsveranstaltung „Wohnraum für Flüchtlinge“

- 658 Leitfaden zum VOB-Eröffnungstermin
- 659 Studie zum Wohnungsbedarf in Deutschland
- 660 Auszeichnungsverfahren „NRWlebt. - Anders. Neu. Originell.“
- 661 Sanierung kommunaler Einrichtungen für Sport, Jugend und Kultur
- 662 Gutachten zur Infrastruktur im demografischen Wandel
- 663 Verfassungskonformität des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW
- 664 Referenzgebäude zur Überprüfung von Verbrauchswerten
- 665 Leitfaden zur Sanierung und Neunutzung von Problemimmobilien

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 666 Klimaschutz-Förderung für Kälteanlagen auch für Kommunen
- 667 BVerwG zu Personengesellschaften als Sammler von Abfällen
- 668 Recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands ist Gütersloh
- 669 Fördermöglichkeiten der EU für kommunale Umweltprojekte
- 670 Drei NRW-Kommunen ausgezeichnet bei „Kommunaler Klimaschutz 2015“
- 671 Novellierte Kommunalrichtlinie Klimaschutz seit 1. Oktober 2015 in Kraft
- 672 Letzter Bericht zu Millennium-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen

Recht und Verfassung

613 Serviceangebot des Landes zu Flüchtlingsunterkünften aus Holz

Die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften aus Holz kann eine schnelle, effiziente und auch für die Weiternutzung flexible Alternative zu bisherigen Unterbringungsmöglichkeiten sein. Bis zu dreigeschossige Holzbauten sind nach Landesbauordnung regulär möglich. Bis zu fünfgeschossige Holzbauten können im Wege einer Abweichungsgenehmigung errichtet werden.

Das NRW-Umweltministerium will gerade vor dem Hintergrund des anstehenden Winters ein umfangreiches Web-Portal und eine Hotline als zentrale Anlaufstelle für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in den Kreisen, Städten, Gemeinden sowie für private Investoren errichten. Insbesondere ist beabsichtigt, eine Auflistung von Planern und Handwerksbetrieben zur Verfügung zu stellen, welche sich mit der Planung und Realisierung der Errichtung von solchen Holzgebäuden bereits auskennen.

Zudem sind eine Holzbau-Fachberatung bei der Projektumsetzung, auch im Rahmen der Vor-Ort-Beratung, und die Bereitstellung von spezifischen Fachinformationen (etwa Ausschreibungstexte, Qualitätssicherung Holzbauten, Fragen zum Brandschutz) vorgesehen. Die notwendigen Service-Einrichtungen sind bereits freigeschaltet und besetzt. Die Hotline ist telefonisch unter 02962-8029968 sowie per Mail unter holzwirtschaft@wald-und-holz.nrw.de schon jetzt zu erreichen. Das Webportal folgt in den nächsten Wochen.

Az.: 16.1.4.2 Mitt. StGB NRW November 2015

614 Pressemitteilung: Prompte Reaktion auf Hilferuf der Kommunen

Nach dem Hilferuf von 215 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern aus NRW hat sich Bundeskanzlerin Dr. Angela

Merkel in einem Telefonat mit dem Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Eckhard Ruthemeyer, die Lage in den nordrhein-westfälischen Kommunen angesichts immer schneller steigender Flüchtlingszahlen schildern lassen. Der Soester Bürgermeister Dr. Ruthemeyer wiederholte dabei die Einschätzung, dass der massive Zustrom von Flüchtlingen in absehbarer Zeit nicht mehr bewältigt werden kann, weil die Unterkunftskapazitäten in den Städten und Gemeinden erschöpft sind und die Rückführung abgewiesener Asylbewerber zu schleppend laufe. In diesem Zusammenhang erwähnte Dr. Ruthemeyer lobend die Niederlande, in denen die Zuweisung von Flüchtlingen in die Kommunen und auch die Rückführung abgelehnter Asylbewerber planbarer und gesteuerter geschehe.

Die Rückführung abgelehnter Asylbewerber müsse in der Tat beschleunigt werden, so Dr. Merkel. Die Bundesregierung habe mit dem jetzt in Kraft tretenden Gesetzespaket dafür die Voraussetzungen geschaffen. Eine nachhaltige Lösung der derzeitigen Flüchtlingskrise könne es aber nur auf europäischer Ebene geben. Insbesondere der Rolle der Türkei komme eine besondere Bedeutung zu.

Die Bundeskanzlerin betonte gegenüber dem Präsidenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, dass sie großen Respekt vor den ehrenamtlichen Helfern und den Beschäftigten der Kommunalverwaltungen habe, die sich für die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge engagieren. All diesen Menschen gelte ihr Dank. Dr. Ruthemeyer bekräftigte seine Einschätzung, dass diese Hilfsbereitschaft in absehbarer Zeit einbrechen wird, wenn die Druckwelle der Flüchtlinge auf die Kommunen nicht nachlasse. Zurzeit kämen pro Woche mehr als 10.000 Menschen in die nordrhein-westfälischen Kommunen. „Die Grenze der Aufnahme-kapazität ist in Kürze erreicht“, sagte Dr. Ruthemeyer.

Az.: I Mitt. StGB NRW November 2015

Das Bundeskabinett hat am 07.10.2015 ein Koordinierungskonzept zur Bewältigung der Flüchtlingssituation beschlossen. Die politische Gesamtkoordinierung liegt künftig bei Kanzleramtschef Peter Altmaier. Bei ihm laufen künftig die vielfältigen Aufgaben in der Flüchtlingspolitik zusammen. Sein ständiger Vertreter ist Staatsminister Prof. Dr. Helge Braun. Zu deren Unterstützung wird im Bundeskanzleramt eine Stabsstelle eingerichtet.

Die gesamte operative Koordinierung fachlicher, organisatorischer, rechtlicher und finanzieller Aspekte der Flüchtlingssituation verbleibt weiterhin im Bundesinnenministerium. Das Verteidigungsministerium soll sich künftig um die Unterbringung kümmern, das Auswärtige Amt sowie das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung um die Bekämpfung der Fluchtursachen. Der bereits bestehende Lenkungsausschuss aus Vertretern der Ressorts im Bundesinnenministerium wird verstärkt, um die Abläufe, zu intensivieren und zu beschleunigen.

Die Länder sollen unter Beachtung ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten über den Bund-Länder-Koordinierungsstab Asyl und Flüchtlinge einbezogen werden. Das Thema Flüchtlinge und Asyl soll bis auf weiteres als ständiger Tagesordnungspunkt in jeder Kabinettsitzung besprochen werden. (Quelle: DStGB Aktuell 4115-02 vom 09.10.15)

Az.: 16.1.

Mitt. StGB NRW November 2015

616 Pressemitteilung: Stopp für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftstaaten

Der Bund muss in Umsetzung des Dublin-Verfahrens wieder geltendes Asylverfahrensrecht anwenden und Flüchtlinge aus sicheren Herkunftstaaten an der deutschen Außengrenze abweisen. Dies hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) auf einer Sondersitzung in Düsseldorf gefordert. „Dazu müssen auch die Grenzkontrollen ausgeweitet werden“, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer.

Dringend nötig sei eine Änderung des Asylverfahrens für Armutsflüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern. Diese sollten künftig ihr Verfahren aus dem Heimatland selbst in Gang bringen und dafür nicht erst nach Deutschland einreisen. „Dies brächte eine enorme Entlastung für die Städte und Gemeinden und würde die Abschiebeproblematik erheblich entschärfen“, machte der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, deutlich.

Mittelfristig sei die Flüchtlingskrise nur auf europäischer und internationaler Ebene zu lösen. Dazu müssten - so Schneider - die Asylgesetze der EU-Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden, insbesondere was die Leistungen für

Termine des StGB NRW

02.11.2015	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Borken
04.11.2015	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz in Düsseldorf
05.11.2015	AK „Informationstechnologien“ in Düsseldorf
05.11.2015	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln in Rheinbach
09.11.2015	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Paderborn
1.11.2015	EA "Anstalt des öffentlichen Rechts" in Düsseldorf
12.11.2015	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Lemgo
16.11.2015	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Schmallenberg
18.11.2015	Präsidiumssitzung in Düsseldorf
23.11.2015	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Heiligenhaus
24.11.2015	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Detmold

Fortbildung des StGB NRW

17.12.2015	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster
10./11.02.2016	Bürgermeisterseminar in Billerbeck

Termine des DStGB

09.11.2015	Präsidiumssitzung
------------	-------------------

Fortbildung der Kommunal Agentur NRW GmbH

05.11.2015	„Regenwasserbeseitigung“ in Duisburg
18.11.2015	Infoveranstaltung „Leitfaden Hochwasser“ in Duisburg
19.11.2015	Netzwerktreffen „Arbeitsschutz“ in Bottrop
24.11.2015	„Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“ in Münster
26.11.2015	Seminar „Vergaberecht“ in Duisburg
26.11.2015	„Update Managementsysteme“ in Duisburg

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25,
dumsch@kommunalagenturnrw.de
www.kommunalagenturnrw.de

die Asylsuchenden angehe. „Außerdem brauchen wir Verteilquoten, die für jedes Land verpflichtend sind“, merkte Ruthemeyer an. Dies setze Obergrenzen für den Flüchtlingszustrom nach Europa voraus, die im Rahmen jährlicher Kontingente durch die EU festzulegen seien.

Um den Flüchtlingsstrom zu steuern, müssten in den Staaten mit EU-Außengrenze Verteilzentren eingerichtet

werden. Bereits dort müsse eine Vorprüfung stattfinden, ob ein Asylantrag eine realistische Aussicht auf Erfolg habe. Wäre dies nicht der Fall, müssten die Antragstellenden von dort unverzüglich in ihre Heimatländer zurückgeschickt werden.

Eine zentrale Rolle bei der Begrenzung des Flüchtlingsstroms spiele die Türkei. „Die EU muss dafür sorgen, dass die Lebensbedingungen in den dortigen Flüchtlingslagern rasch verbessert werden“, betonte Schneider. Dies erfordere erhebliche finanzielle Unterstützung. Auf der anderen Seite müssten die türkischen Asylgesetze so erweitert werden, dass auch Nichteuropäer/innen dort einen Asylantrag stellen könnten.

Weitaus stärker müsse sich der Bund in der Flüchtlingsbetreuung engagieren. Dazu müsse er mindestens die Hälfte der neu ankommenden Flüchtlinge in eigenen Einrichtungen unterbringen und - bei Ablehnung des Asylantrags - von dort wieder in die Heimatländer zurückführen. „Nur so ist sicherzustellen, dass der unkontrollierte Zustrom von Flüchtlingen unterbunden wird“, legte Ruthemeyer dar.

Az.: I Mitt. StGB NRW November 2015

617 Pressemitteilung: Kommunalen Hilferuf an Merkel und Kraft

In einem Schreiben an Bundeskanzlerin Angela Merkel und NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft haben heute 215 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister kreisangehöriger Kommunen aus Nordrhein-Westfalen ihre Sorge um das Land zum Ausdruck gebracht. Grund ist der massive und vielfach unkontrollierte Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland. In dem Schreiben weisen die Verwaltungschefs und -chefinnen darauf hin, dass praktisch alle verfügbaren Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft seien und weitere Flüchtlinge nicht mehr aufgenommen werden könnten. Der Betrieb der insbesondere zahllosen kommunalen Notunterkünfte binde erheblich kommunales Personal, sodass die Städte und Gemeinden kaum noch in der Lage seien, ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Das jüngst beschlossene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz sei zwar ein erster Schritt, es werde aber nicht dazu führen, den Zustrom von Flüchtlingen zeitnah und spürbar zu verringern. Ebenso brächten die Verhandlungen auf internationaler und europäischer Ebene zur Beseitigung der Fluchtursachen kurzfristig keine Erleichterung.

Daher seien - so die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen - weitere Schritte notwendig. Diese wurden in einem acht Punkte umfassenden Forderungskatalog umrissen (siehe Anlage). Diese reichen von der konsequenten Anwendung des Dublin-Verfahrens über europaweit steuerbare Obergrenzen des Zustroms bis zu einem stärkeren operativen Engagement des Bundes in der Flüchtlingsaufnahme und -betreuung. An das Land NRW ergeht zudem die Forderung, die im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz festgelegten Maßnahmen in NRW 1:1 umzusetzen.

Die Pressemitteilung nebst Anlagen sind im StGB NRW-Internet abrufbar.

Az.: I Mitt. StGB NRW November 2015

618 Anwärtersonderzuschläge an Beamt/innen auf Widerruf

Das Finanzministerium NRW hatte sich mit Erlass vom 22.01.2014 damit einverstanden erklärt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände den Anwärtern für den mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst auch weiterhin einen Anwärtersonderzuschlag nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 und 3 BBesG gewähren können, soweit in den einzelnen Kommunen ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern besteht.

Dieses Einverständnis ist bis zum 31.12.2015 befristet. Eine Verlängerung macht das Finanzministerium davon abhängig, dass anhand der aktuellen Bewerber- und Bedarfszahlen Kommunen ein weiterer Bedarf für die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen dargelegt wird. Das Finanzministerium hat daher die aktuellen Bedarfs- und Bewerberzahlen über die Bezirksregierungen abgefragt. Über die weitere Entwicklung werden wir informieren.

Az.: 15.1.17 Mitt. StGB NRW November 2015

619 Meldepflicht für Flüchtlinge und Asylbewerber-Erlass des MIK NRW

Mit Erlass vom 05.12.2014 hatte das Ministerium das Verfahren bei und infolge der Anmeldung von Flüchtlingen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes dargestellt. Nach den dem Ministerium vorliegenden Informationen hat sich dieses Verfahren als fehleranfällig und für die Meldebehörden sehr aufwändig erwiesen. Durch den enormen Zustrom von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist - so das Ministerium in seinem Erlass vom 02.10.2015 - ein stabiles Verfahren zur melderechtlichen Anmeldung dieses Personenkreises sowohl von Seiten der Aufnahmeeinrichtungen (einschließlich der von den Kommunen im Wege der Amtshilfe für das Land betriebenen Notunterkünfte) als auch von den Meldebehörden vielfach nicht zu leisten. Daher hat es seinen Erlass wie folgt geändert bzw. ergänzt: „Flüchtlinge und Asylbewerber unterliegen der Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 Meldegesetz NRW (MG NRW) und ab dem 1.11.2015 nach § 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG). Dies gilt auch im Fall einer Unterbringung in einer ZUE oder einer Notunterkunft des Landes.“

Bezüglich der Erfüllung der Meldepflicht durch Flüchtlinge und Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen des Landes (einschließlich Notunterkünfte) weist das Ministerium auf folgendes hin: „Zur Gewährleistung dieser Meldepflicht erachte ich es für zulässig, dass von dem in § 17 Abs. 1 MG NRW/§ 23 BMG beschriebenen Verfahren, insbesondere dem persönlichen Erscheinen des Betroffenen und der Leistung der Unterschrift, abgewichen werden darf. Unter Hinweis auf die Regelungen in § 4a MG NRW bestehen keine Bedenken, die Anmeldung im Melderegister (sowie die spätere Abmeldung zur Registerbereinigung) an Hand einer von den Bezirksregierungen für die jeweilige Einrichtung

tung regelmäßig den Meldebehörden vorzulegenden Aufstellung der in der Einrichtung wohnenden Personen vorzunehmen“

Im Hinblick auf das Verfahren bei der Anmeldung nach Zuzug in den Zuständigkeitsbereich anderer Meldebehörden ist – so das Ministerium - bei der Anmeldung Folgendes zu beachten: „Bei Flüchtlingen, die möglicherweise bislang unter einer der bekannten Adressen einer ZUE oder Notunterkunft geführt wurden, ist vor Auslösung des Rückmeldeverfahrens das Verfahren des Vorausgefüllten Meldescheins (VAMS) nach § 17 Abs. 2 MG NRW/§ 23 BMG (ab 1.11. verpflichtend) auch ohne Anwesenheit des Betroffenen zu nutzen. Erfolgt keine Identifizierung, erachte ich es für vertretbar, das DSMeld-Feld für Zuzug aus dem Ausland zu nutzen“.

Der (vollständige) Erlass vom 02.10.2015 ist für die Mitglieder des Verbandes in dessen Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Rubrik „Fachinfo & Service / Fachgebiete / Recht und Verfassung/ Flüchtlingsbetreuung/Allgemeine Informationen“ abrufbar.

Az.: 16.1.4.2 Mitt. StGB NRW November 2015

620 NRW-Flüchtlingsstatistik September 2015

Die Bezirksregierung Arnsberg hat der StGB NRW-Geschäftsstelle die „Verteilerstatistik Abschluss September 2015 für Asylbewerber, Kontingent-Flüchtlinge, unerlaubt Eingereiste und in Obhut genommene minderjährige Flüchtlinge“ mitgeteilt. Diese ist für die Mitglieder des Verbandes im Intranet im Bereich „Fachinfo & Service / Fachgebiete / Recht und Verfassung“ unter Flüchtlingsbetreuung/allgemeine Informationen abrufbar.

Die Bezirksregierung macht in ihrem Schreiben an die Geschäftsstelle aber auch deutlich, dass „in den nächsten Wochen bei anhaltendem Flüchtlingszustrom mit vermehrten Zuweisungen zu rechnen sei. Im Falle von Kapazitätsanrechnungen müsse deshalb auch davon ausgegangen werden, dass diese alsbald aufgebraucht seien und diese Kommunen wieder mit Zuweisungen rechnen müssen.“

Az.: 16.1 Mitt. StGB NRW November 2015

621 Kompaktinformation zu Salafismus in Flüchtlingseinrichtungen

Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales hat die StGB NRW-Geschäftsstelle auf eine Broschüre des Verfassungsschutzes NRW hingewiesen. Extremistische salafistische Netzwerke und Akteure haben damit begonnen, unter dem Mantel humanitärer Hilfe ihre propagandistischen Aktivitäten auf Flüchtlinge in Deutschland auszuweiten. Ihr Ziel ist es, Flüchtlinge für die eigene Sache zu gewinnen und integrativen Bemühungen entgegenzuwirken. Dabei werden alle bereits bekannten Aktionsformen wie Koranverteilungen, Benefizveranstaltungen oder Seminare angewandt. Es wird auch versucht,

Sachspenden an Flüchtlinge zu übergeben und auf diese Weise Kontakte aufzubauen.

Zur Information und Sensibilisierung der Beteiligten an der Flüchtlingsunterbringung und -betreuung hat der Verfassungsschutz diese Broschüre erstellt. Diese steht im Internet zum Download und zur Bestellung unter www.mik.nrw.de/verfassungsschutz/publikationen zur Verfügung.

Az.: 16.0.1-001 Mitt. StGB NRW November 2015

622 Pressemitteilung: Kommunen für Transitzone und Asylrechtsbegrenzung

Die von Bundesinnenminister Thomas de Maizière vorgeschlagene Einrichtung von Transitzone stößt auf große Zustimmung bei den Kommunen in NRW. „Sie sind ein taugliches Mittel um den Zustrom insbesondere von nichtschutzbedürftigen Flüchtlingen zu begrenzen. Angesichts des drohenden Wintereinbruchs und des unvermindert hohen Zustroms von Flüchtlingen müssen wir jede Chance ergreifen, um eine drohende flächenmäßige Obdachlosigkeit zu vermeiden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Dass es praktische Umsetzungsprobleme geben kann, sei kein Grund, für Polemik und parteipolitische Scharmützel. „Es kann nicht sein, dass die Kommunen absaufen und Obdachlosigkeit droht, aber die Politik in Ruhe darüber diskutiert, welche Farbe der Rettungsring haben müsse, um den unmittelbar bevorstehenden Kollaps zu verhindern. Es ist fünf nach zwölf. Wir erwarten, dass die Politik endlich an einem Strang zieht und sofort Maßnahmen ergreift“, machte Schneider klar.

Auf völliges Unverständnis stoße die Verweigerungshaltung von Innenminister Ralf Jäger gegenüber Transitzone. Wenn dieser darauf verweise, dass man die Fluchtsachen bekämpfen müsse und alles andere nichts bringe, dann werde es in absehbarer Zeit keine Begrenzung des Zustroms und keine Entlastung für die Kommunen geben. Das sei insoweit unverantwortlich, als dass NRW seine Aufgabe der Erstaufnahme von Flüchtlingen seit Monaten nur noch unvollständig wahrnehme und diese auf die Kommunen abwälze.

„Wem selbst das Wasser bis zum Hals steht, sollte jede Möglichkeit der Begrenzung ergreifen und nicht auf Lösungen in ferner Zukunft bauen“, forderte Schneider. Der Hinweis von Innenminister Ralf Jäger, man müsse die Asylverfahren beschleunigen, werde sich in NRW nicht umsetzen lassen, solange das Land nicht selber große Erstaufnahmeeinrichtungen schaffe. „Wenn die Flüchtlinge auf über 200 kommunale Notunterkünfte verteilt bleiben, wird es keine Beschleunigung der Verfahren geben. Man kann nicht mit dem Finger auf das BAMF zeigen, ohne selber die Voraussetzung dafür zu schaffen“, so Schneider.

Neben Transitzone müsste der Bund Obergrenzen für das Asylrecht festsetzen. Im Wissen, dass diese Obergrenzen in der Praxis nicht immer strikt kontrolliert werden

könnten, seien sie gleichwohl ein politisches Signal an potenzielle Flüchtlinge, dass die Aufnahmebereitschaft und Aufnahmefähigkeit von Deutschland Grenzen kenne. Sie wären auch ein wichtiges Signal an die anderen EU-Mitgliedstaaten, damit auch dort deutlich wird, dass unsere Aufnahmefähigkeit begrenzt ist.

Az.: I Mitt. StGB NRW November 2015

623 Pressemitteilung: Begrenzung für Flüchtlinge - Gefahr von Obdachlosigkeit

Die immer weiter steigende Zahl von Flüchtlingen hat die Kommunen in eine mittlerweile mehr als dramatische Lage gebracht. „In den letzten drei Monaten hat es Steigerungsraten von über 70 Prozent gegeben. Eine solche Zunahme kann keine Kommune verkraften. Die Kommunen sind nicht nur herausgefordert, sondern mittlerweile überfordert“, warnte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Sie fänden mittlerweile weder Betreiber und Ausstattung, noch könnten sie weiteres eigenes Personal für die Betreuung der vielen Flüchtlingsheime einsetzen. „Ehrenamt und Profis sind endgültig am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Die Lage ist deswegen so dramatisch, weil aufgrund der geringen Abschiebequote und der langen Dauer der Asylverfahren die Zahl der frei werdenden Betten gering ist. Die neuen Flüchtlinge müssen zusätzlich untergebracht werden. Aber schon bald wird das letzte Bett belegt sein“, prophezeite Schneider.

Weil auch die Länder mittlerweile kaum mehr Unterbringungskapazitäten hätten, müsse die Politik den Zuzug von Flüchtlingen sofort begrenzen und wieder in geordnete Bahnen leiten. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass neue Flüchtlinge nicht mehr menschenwürdig untergebracht werden könnten.

„Aufgrund dieser dramatischen Situation ist es unabdingbar den Zuzug von Flüchtlingen sofort zu begrenzen. Hierzu muss der Bund unverzüglich die bereits existierenden Grenzen des Asylrechts konsequent umsetzen. Das bedeutet, dass in Anwendung des Dublin-Verfahrens Asylbewerber an der deutschen Außengrenze zu sicheren Drittstaaten abgewiesen werden müssen“, forderte Schneider.

„Gleichzeitig muss das Asylrecht für Flüchtlinge aus sicheren Drittstaaten geändert werden. Bürger aus sicheren Drittstaaten müssen in Zukunft ihren Asylantrag aus ihrem Heimatstaat heraus stellen und dort das Ergebnis abwarten“, stellte Schneider fest. Ebenfalls sollten die bereits in Deutschland befindlichen Flüchtlinge aus sicheren Drittstaaten sofort in ihre Heimat zurückgeführt werden und dort den Ausgang ihres Asylverfahrens abwarten. Dann könnten die Kommunen ihre knappen Ressourcen für die wirklich Schutzbedürftigen einsetzen.

Um eine Einreise von Flüchtlingen aus sicheren Drittstaaten zu verhindern, müsse der Bund effektive Grenzkon-

trollen einführen und Transitzone in Grenznähe einrichten. „Er muss in diesen Transitzone auch die Registrierung und die Weiterverteilung aller Flüchtlinge in Bundes- und Landeseinrichtungen sicherstellen. Nur so gewinnen wir die Kontrolle über den im Moment unkontrollierten Zustrom von Flüchtlingen wieder“, stellte Schneider fest.

„Bis diese beiden Maßnahmen greifen werden die kommunalen Unterbringungskapazitäten aber bereits erschöpft sein. Deshalb muss der Bund jetzt sofort große Unterbringungen schaffen, in denen die Mehrzahl der noch kommenden Flüchtlinge untergebracht wird. Sonst werden wir Obdachlosigkeit von Flüchtlingen nicht vermeiden können“, so Schneider.

Gleichzeitig müsse die Bundesregierung Druck auf sämtliche Nachbarstaaten - vor allem Österreich - ausüben, damit diese endlich ihren Verpflichtungen nach dem Dublin-Abkommen gerecht werden. Auch sei der Transport von Tausenden von Flüchtlingen jede Woche mit Sonderzügen der deutschen Bahn direkt aus Österreich in die Aufnahmeeinrichtungen der deutschen Kommunen unverzüglich einzustellen.

Az.: I Mitt. StGB NRW November 2015

624 Kolloquium zur Denkmalpflege

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die Deutsche Burgenvereinigung, der Bund Heimat und Umwelt in Deutschland und Europa Nostra Deutschland veranstalten am 19. November 2015 von 10.30 Uhr bis 16.30 ein Kolloquium zum Thema „Berührungspunkte - Berührungspunkte!“ in Köln.

Wilde Performance im Fachwerkhaus, Lichtinstallationen als Event, moderne Skulpturen im Barockgarten. Kunst schafft Aufmerksamkeit, aber wie weit darf sie gehen? Gerade im Dialog mit Baudenkmalen kann ein spannungsvolles, aber auch provokantes Mit- und Gegeneinander entstehen. Denkmalpflege soll keine Musealisierung sein, sondern Nutzung fördern. Wie kann Kunst dazu beitragen, Denkmale zu nutzen und ins Bewusstsein zu rücken? Und wo sind die Grenzen? Der Dialog von Denkmalen und moderner Kunst steht im Mittelpunkt der Tagung, die am 19. November 2015 im Rahmen der EX-PONATEC in Köln stattfindet.

Das Programm kann auf der Internetseite von Europa Nostra unter www.europanostrade.de heruntergeladen werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Europa Nostra Deutschland e. V., Tel. 02627 – 974156 bzw. E-Mail ebi.sekretariat@deutsche-burgen.org.

Az.: I/2 680-30 Mitt. StGB NRW November 2015

625 Pressemitteilung: Transitzone für Flüchtlinge in Grenznähe

Das von Innenminister Thomas de Maizière geforderte so genannte Flughafenverfahren ist ein probates Mittel, den Zustrom der Flüchtlinge nach Deutschland zu begrenzen.

Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen. „Wir müssen diejenigen, bei denen offenkundig kein Asylgrund vorliegt, von einer Einreise nach Deutschland abhalten. Das betrifft insbesondere Flüchtlinge aus sicheren Herkunftstaaten des Balkans“.

Das Asylverfahrensgesetz regelt, dass Asylsuchende an einem Flughafen in eine Transitzone gebracht werden können und dort innerhalb von wenigen Tagen über ihren Antrag entschieden wird, bevor man ihnen die Einreise gestattet. Bei einer Ablehnung kann die Antrag stellende Person aus der Transitzone am Flughafen heraus abgeschoben werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag „offensichtlich unbegründet“ ist oder der/die Antragstellende keine Papiere bei sich hat.

Ähnlich den Transitzonen auf Flughäfen müssten daher an den südlichen Grenzen Deutschlands durch den Bund große Aufnahmeeinrichtungen geschaffen werden. Dort müsste eine Schnellprüfung stattfinden, ob Asylanträge offensichtlich unbegründet sind. Personen, bei denen dies zutrefte, müssten dann unverzüglich und konsequent aus diesen Einrichtungen durch den Bund in ihre Heimat zurückgeführt werden. „Dies wäre ein einfacher, aber wirkungsvoller Schritt, um illegale Einreise einzudämmen“, machte Schneider deutlich.

Bis diese grenznahen Transitzonen eingerichtet seien, müsse das Land Asylsuchende aus den westlichen Balkanstaaten, die nur geringe Chance auf Anerkennung hätten, in seinen eigenen Aufnahmeeinrichtungen behalten und von dort aus zurückführen. „Eine Verteilung auf die Kommunen macht die Rückführung um ein Vielfaches schwieriger“, warnte Schneider. Städte und Gemeinden seien an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gelangt. Kämen weiterhin immer mehr Flüchtlinge, wären die Verteilungskonflikte auf örtlicher Ebene bald nicht mehr beherrschbar.

Az.: I

Mitt. StGB NRW November 2015

Finanzen und Kommunalwirtschaft

626

11. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ des StGB NRW

An dem 11. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der am 21.10.2015 in Düsseldorf stattgefunden hat und konstruktiv verlaufen ist, haben zwanzig Mitglieder teilgenommen. Nach der Begrüßung von Beigeordnetem Rudolf Graaff, Städte- und Gemeindebund NRW, referierte Dr. Matthias Koch, Rödl & Partner, über die Novelle der Anreizregulierungsverordnung und ihre Auswirkungen auf Rekommunalisierungsprojekte. Im Rahmen seiner sehr instruktiven Präsentation wurden die Eckpunkte des Bundeswirtschaftsministeriums zur Novelle der Anreizregulierungsverordnung, die Übertragung der Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV und die Entwicklung der regulatorischen Zinssätze beleuchtet.

Fazit ist, dass die Wirtschaftlichkeit von Kommunalisierungsprojekten wesentlich von der Weiterentwicklung der Anreizregulierung beeinflusst wird. Abhängig vom zukünftig geltenden Regulierungsmodell (ARegV-Reform oder Kapital-/Gesamtkosten-Abgleich) ergeben sich Unterschiede bei der Refinanzierung von Investitionen in Strom- und Gasnetze. Von großer Bedeutung sind hier die zukünftigen regulatorischen Zinssätze und die anzuwendenden Effizienzwerte. Die geplante Senkung der Schwellenwerte beim vereinfachten Verfahren wird aber dazu führen, dass mehr Netzbetreiber im vollständigen Verfahren reguliert werden. Mit Blick auf die wirtschaftlichen Effekte ist zu befürchten, dass insbesondere bei kleineren Netzbetreibern die Margen nicht mehr so groß sein dürften wie in der Vergangenheit.

Im Anschluss daran referierte Rechtsanwalt Björn Jacob, PwC, zum gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gasnetzkonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 21.05.2015 wie zu der Pflicht des Altkonzessionärs zur Herausgabe kalkulatorischer Netzdaten an die Gemeinden aufgrund des Urteils des BGH vom 14.04.2015. Im Rahmen seiner ausgesprochen informativen Präsentation ging er auf die Kernaussagen der zweiten Auflage des Leitfadens ein, die vor allem auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung eingeht. Wesentliche Weiterentwicklungen ggü. der ersten Auflage betreffen vor allem den Umfang und den Zeitpunkt der Datenherausgabe, die Bildung von Unter- und Unter-Kriterien, die Wirkung und Verfahrensfehler/Mitteilung der Auswahlentscheidung und den Anspruchsumfang hinsichtlich der herauszugebenden Anlagen.

Im Hinblick auf das BGH-Urteil geht der Leitfaden über die konkrete Aussage des BGH-Urteils zur Datenherausgabe hinaus. Ob der BGH auch die weitergehenden Informationen für erforderlich hält, bleibt abzuwarten. Der Altkonzessionär kann sich auch nicht auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse berufen. Allerdings kommt eine echte Veröffentlichung der Daten nicht in Betracht, es reicht eine Mitteilung an die Bewerber. Hinsichtlich der Unter- und Unter-Unter-Kriterien treffen unterschiedliche Auffassungen aufeinander. Insbesondere das OLG Düsseldorf fordert bei der Aufstellung von Kriterienkatalogen die Bildung von Unter- und ggf. auch Unter-Unter-Kriterien, die es dem Bewerber ermöglichen sollen, exakt zu erkennen, wie viele Punkte er in einzelnen Kategorien erhalten kann. Dagegen stemmen sich nicht nur die Rechtswissenschaften, auch in der Rechtsprechung ist dies nicht unumstritten. Das Landgericht Leipzig hält eine relativ-vergleichende Bewertung nicht nur für zulässig, sondern im Hinblick auf den gewünschten Ideenwettbewerb auch für sinnvoller. Ebenso rät der Leitfaden zum Verzicht auf Unterkriterien.

Sodann referierte Ministerialrätin Gabriele Krater, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW, zu den Auswirkungen des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes auf die Gestattung von Wegerechten für Gas, Strom und Wasser. Im Hinblick auf das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz

verdeutlichte sie im Rahmen ihrer sehr interessanten Präsentation, dass das Gesetz auf die Gestattung von energie- und wasserrechtlichen Wegenutzungsrechten keine Anwendung findet. Dies folgt für die Bereiche Strom und Gas daraus, dass es sich insoweit um Gestattungsverträge handelt, bei denen die Dienstleistungserbringung (Versorgung) nicht Bestandteil des Vertrages ist.

Vielmehr steht die Überlassung eines für die Versorgung notwendigen Rechts (Nutzungsrecht, Leitungsrecht, Wegerecht) im Mittelpunkt. An diesem Ergebnis ändern auch die europäischen Vorgaben, so insbesondere die Richtlinie 2014/23/EU, nichts, da es sich bei den Gestattungsverträgen um keine Dienstleistungsverpflichtungen handelt. Auch der Referentenentwurf des Strommarktgesetzes führt zu keiner Änderung, weil im Zuge dieses Gesetzes keine zusätzlichen Standards für die Vergabe von Wegerechten gesetzt werden. Des Weiteren verdeutlichte sie, dass auch auf die Vergabe von Wegerechten für Wasserwerke das förmliche Vergaberechtsregime des europäischen Sekundärrechts und der Vergaberechtsmodernisierung weiterhin nicht anwendbar ist. Im Ergebnis bleibt der Rechtsrahmen Europäisches Primärrecht: Transparenz und Diskriminierungsfreiheit.

Abschließend informierte sie darüber, dass die Landeskartellbehörde mit Blick auf die zwanzigjährige Befristung von Strom- und Gaskonzessionsverträgen in naher Zukunft überprüfen wird, ob es Städte und Gemeinden gibt, die es versäumt haben, neue Konzessionierungsverfahren durchzuführen.

Der Verlauf der Sitzung zeichnete sich unter Moderation von Beigeordnetem Rudolf Graaff durch eine intensive Diskussion aus, die gezeigt hat, dass sowohl rechtliche als auch organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragestellungen rund um die Rekommunalisierung nach wie vor aktuell sind. Die Präsentationen von Frau Krater sowie der Herren Jacob und Dr. Koch sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Rekommunalisierung abrufbar. Der nächste Erfahrungsaustausch findet am 16.03.2016 in der StGB NRW-Geschäftsstelle statt.

Az.: 28.3.3-002/001 Mitt. StGB NRW November 2015

627 Neuregelung der Umsatzsteuer zugunsten interkommunaler Zusammenarbeit

Nachdem der Deutsche Bundestag bereits am 24. September 2015 das Steueränderungsgesetz 2015 und damit auch die Einführung eines § 2b in das Umsatzsteuergesetz angenommen hat, hat nun auch der Bundesrat dem zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf in seiner 937. Plenarsitzung am 16. Oktober 2015 zugestimmt. Informationen zu den Hintergründen des Gesetzgebungsverfahrens sowie zu dessen Bewertung aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes stehen für Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Umsatzsteuer zur Verfügung.

Az.: 41.6.8.1-003/003 Mitt. StGB NRW November 2015

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Grundsätze zur Anwendung des am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG veröffentlicht. Hintergrund ist die mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417, BStBl 2015 I S. 58) gesetzlich geregelte Besteuerung von Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

Betriebsveranstaltungen werden als Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern) definiert. Keine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn sich der Teilnehmerkreis nicht überwiegend aus Betriebsangehörigen etc. zusammensetzt oder nur ein einzelner Arbeitnehmer (z. B. Betriebsangehörigkeitsjubiläum, Ausscheiden aus dem Betrieb) geehrt wird.

Unter den Begriff der Zuwendung fallen alle Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwenden muss [z. B. Speisen/Getränke, Übernachtungs-/Fahrtkosten, Musik etc., Geschenke, Zuwendungen an Begleitpersonen, Barzuwendungen (statt der zuvor genannten Sachzuwendungen), Raummiete etc.]. Unerheblich ist dabei, ob es sich um unübliche Zuwendungen handelt (z. B. bei einem Geschenkwert von über 60 Euro).

Der Begriff „Arbeitnehmer“ umfasst im Zusammenhang mit Zuwendungen die aktiven und ehemaligen Arbeitnehmer, Praktikanten etc. sowie die Begleitpersonen. Der Vereinfachung wegen wird nicht beanstandet, wenn hier auch Leiharbeiter und andere Arbeitnehmer des Konzerns einbezogen werden.

Der die Zuwendungen betreffende Freibetrag beläuft sich auf 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer, wobei Begleitpersonen keinen eigenen Freibetrag haben. Voraussetzung ist ansonsten noch, dass die Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern des Betriebes bzw. der Abteilung offen steht. Diese Freibetragsregelung gilt für bis zu zwei Veranstaltungen jährlich; besucht der Arbeitnehmer mehr Veranstaltungen, obliegt es ihm zu entscheiden, für welche der Freibetrag genutzt werden soll.

Für die über die Freibeträge hinausgehenden Zuwendungen gelten bei der Erhebung der Lohnsteuer die allgemeinen Vorschriften (§ 40 Abs. 2 EStG). Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen kann pauschal mit 25 Prozent versteuert werden.

Reisekosten fallen dann an, wenn die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstelle des Arbeitnehmers stattfindet. Diese Reisekosten fallen nicht unter die von den Arbeitnehmern zu versteuernden Zuwendungen.

gen, sondern können vom Arbeitgeber nach den Grundsätzen des § 3 Nr. 13/16 EStG steuerfrei erstattet werden.

Die Ersetzung der bisherigen lohnsteuerlichen Freigrenze durch einen Freibetrag hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerlichen Regelungen. Die mit der Lohnsteueränderungsrichtlinie 2015 (22.10.2014, BStBl I S. 1344) erhöhte sog. Aufmerksamkeitsgrenze von 60 Euro wird der Einheitlichkeit wegen auch in Abschnitt 1.8 Abs. 3 Satz 2 UStAE übernommen.

Das vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Schreiben zu den Grundsätzen der lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen wird im Bundessteuerblatt Teil I ausgeführt werden und gilt im Hinblick auf die lohn- und einkommensteuerlichen Regelungen für alle nach dem 31. Dezember 2014 endenden Lohnzahlungszeiträume sowie für nach dem 31. Dezember 2014 beginnende Veranlagungszeiträume. Bei der Umsatzbesteuerung von Sachzuwendungen und Betriebsveranstaltungen gelten die veröffentlichten Grundsätze nach dem 31. Dezember 2014, wobei aus Vereinfachungsgründen auch die Anwendung dieser Grundsätze ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt zulässig ist.

Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Umsatzsteuer abgerufen werden.

Az.: 41.6.8.1-003/004 Mitt. StGB NRW November 2015

629 Fachkongress „Wege aus der Energiearmut“

Am 2. November 2015 veranstaltet die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen unter der Schirmherrschaft von Johannes Rimmel, NRW-Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, den Fachkongress „Gemeinsame Wege aus der Energiearmut - Erfahrungen und Erfolge aus Nordrhein-Westfalen“ in Düsseldorf.

Im Landesmodellprojekt „NRW bekämpft Energiearmut“ unterstützt die Verbraucherzentrale NRW seit mehr als drei Jahren Bürgerinnen und Bürger bei Zahlungsproblemen rund um die Energierechnung und drohenden Energiesperren durch eine ganzheitlich angelegte Beratungs- und Informationsoffensive. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Grundversorgern und der Caritas in NRW konnte die Energieversorgung für zahlreiche besonders schutzbedürftige Mitglieder unserer Gesellschaft nachhaltig gesichert werden. Mehr als 2.000 Verbraucherinnen und Verbraucher haben das Angebot der Budget- und Rechtsberatung Energiearmut im Landesmodellprojekt bereits wahrgenommen. Am 02.11.2015 wird dieses Projekt näher vorgestellt.

Die Veranstaltung wird zwischen 13:00 und 17:00 Uhr in der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste in Düsseldorf stattfinden. Näheres zu den Inhalten des Kongresses und den teilnehmenden

Referentinnen und Referenten kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW (Mitgliederbereich) unter Fachinfo & Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft abgerufen werden. Die Registrierung ist ab sofort im Internet unter www.fachkongress-energiearmut.de möglich. Anmeldeschluss ist der 28.10.2015.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2015

630

Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht

Mit Schreiben vom 05.10.2015 haben die obersten Finanzbehörden der Länder jeweils gleich lautende Erlasse zur vorläufigen Festsetzung der Grunderwerbsteuer, zur vorläufigen Feststellung nach § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG und zur vorläufigen Feststellung von Grundbesitzwerten veröffentlicht. Diese heben die gleich lautenden Erlasse vom 17.06.2011 (BStBl I S. 575) mit sofortiger Wirkung auf. Hinsichtlich der bisher nach der Ersatzbemessungsgrundlage vorläufig durchgeführten Festsetzungen der Grunderwerbsteuer ergeht nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung eine gesonderte Weisung.

Hintergrund ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.06.2015 zur Ersatzbemessungsgrundlage im Grunderwerbsteuerrecht, wonach diese Regelung mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar ist. Um dem Grundsatz der Lastengleichheit zu genügen, müsse eine vom Gesetzgeber eingebrachte Ersatzbemessungsgrundlage Ergebnisse erzielen, die denen der Regelbemessungsgrundlage weitgehend angenähert sind. Das BVerfG sieht dies beim Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 2 GrEStG nicht gegeben. Der Gesetzgeber müsse daher rückwirkend zum 01.01.2009 eine Neuregelung bis spätestens 30.06.2016 treffen (bis zum 31.12.2008 ist die Vorschrift weiter anwendbar).

Der Erlass-Text sowie der in Bezug genommene Beschluss des BVerfG können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Grunderwerbsteuer abgerufen werden.

Az.: 41.6.9.1-001/003

Mitt. StGB NRW November 2015

631

Bundesgerichtshof zu überhöhten Wasserpreisen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat seine Entscheidungsgründe in dem kartellrechtlichen Missbrauchsverfahren gegen die Energie Calw GmbH wegen überhöhter Wasserpreise veröffentlicht. Darin geht es erneut um die Frage, ob die Landeskartellbehörde Baden-Württemberg im Rahmen der Preismissbrauchskontrolle die angeblich überhöhten Wasserpreise auf der Grundlage der richtigen Kontrollmethode kalkuliert hat. Dies hatte das OLG Stuttgart mit Beschluss vom 05.09.2014 (Az.: 201 Kart 1/12) verneint, die Preismissbrauchsverfügung der Landekar-

tellbehörde aufgehoben und an die Behörde zur neuen Entscheidung zurückverwiesen.

Der BGH hatte bereits am 14. Juli 2015 in der mündlichen Verhandlung entschieden, dass die (erneute) Rechtsbeschwerde der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg gegen den Beschluss des OLG Stuttgart vom 5. September 2013 Erfolg hat und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das OLG zurückverwiesen wird (vgl. StGB NRW-Mitteilung 451/2015). Das OLG muss nun erneut prüfen, ob die Landeskartellbehörde die angeblich zu hohen Wasserpreise richtig kalkuliert hat und sich mit dem rechtlichen Ausgangspunkt der Kostenkontrolle befassen. Die schriftliche Begründung des Beschlusses des BGH vom 14.07.2015, Az.: KVR 77/13, ist nunmehr veröffentlicht worden (vgl. www.bundesgerichtshof.de).

Hintergrund

Die Landeskartellbehörde Baden-Württemberg hatte der Energie Calw GmbH aufgegeben, unter Beibehaltung des aktuellen Grundpreises für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 allen Tarifkunden einen Nettopreis von nicht mehr als 1,82 Euro statt zuvor 2,79 Euro je Kubikmeter Wasser zu berechnen und ihnen im Falle einer bereits erfolgten Endabrechnung die Differenz zu erstatten.

Auf die Beschwerde der Energie Calw GmbH hatte das OLG Stuttgart die Verfügung wegen grundlegender Bedenken gegen die von der Landeskartellbehörde gewählte Kontrollmethode aufgehoben. Der BGH hatte diese Entscheidung mit Beschluss vom 15.05.2012 (KVR 51/11) aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das OLG Stuttgart zurückverwiesen. Dabei hat der BGH ausgeführt, dass ein Preishöhenmissbrauch im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB nicht nur aufgrund einer Vergleichsmarktbetrachtung festgestellt, sondern auch dadurch ermittelt werden könne, dass die Preisbildungsfaktoren überprüft würden.

Das OLG Stuttgart hatte daraufhin die Verfügung der Landeskartellbehörde mit Beschluss vom 5. September 2013 erneut insgesamt aufgehoben und die Sache an die Landeskartellbehörde zurückverwiesen. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Landeskartellbehörde, der der BGH nunmehr stattgab und die Entscheidung erneut an das OLG zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe

Das OLG hätte die Verfügung nicht vollständig, sondern nur den für rechtswidrig erkannten Teil aufheben dürfen und im Übrigen die Beschwerde zurückweisen müssen. Bei der Prüfung des rechtswidrigen Teils hat das Beschwerdegericht die Missbrauchsgrenze abweichend von der Kartellbehörde bei höheren Preisen festzulegen und das Verbot der Kartellbehörde insoweit aufzuheben, als es den Bereich unterhalb der Missbrauchsgrenze betreffe. Soweit Teile noch nicht spruchreif seien, entspräche es der bewährten Übung, im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens die Kartellbehörde ergänzende Ermittlungen durchführen zu lassen.

Das OLG müsse sich nochmals mit dem rechtlichen Ausgangspunkt der Kostenprüfung befassen. Bei der Kostenkontrolle seien die „anerkannten ökonomischen Theorien“ zu beachten. Dies sei umfassend zu verstehen. Dazu gehörten die Grundsätze der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung als auch andere Kalkulationsweisen. Wenn die Kartellbehörde auf die Netzentgeltverordnungen zurückgreife, habe sie die Möglichkeit, einzelne Elemente davon zu verwenden. Anders als vom OLG angenommen, bestehe keine Bindung an diese Verordnungen in dem Sinne, dass sie entweder ganz oder gar nicht berücksichtigt werden dürften. Vielmehr müsse die Tragfähigkeit aller von der Kartellbehörde angewandter Methoden der Kostenkontrolle je für sich überprüft werden.

Der BGH weist zudem darauf hin, dass im Rahmen der Kostenkontrolle die Kartellbehörde die volle Darlegungs- und Beweislast trage. Das betroffene Unternehmen habe im Rahmen des Verfahrens jedoch eine Mitwirkungspflicht. Es habe die Daten aus seinem Einwirkungsbereich zu übermitteln, die sich die Kartellbehörde nicht auf anderem Weg beschaffen könne. Werde eine derartige Mitwirkung verweigert, könne die Kartellbehörde daraus im Rahmen der freien Beweiswürdigung Schlüsse ziehen. Die Kartellbehörde könne jedoch keine Kalkulationen herausverlangen, die das Unternehmen tatsächlich nicht erstellt habe oder dem Unternehmen die Einholung eines Gutachtens aufgeben, jedoch Auskünfte verlangen, die für die Beurteilung der Kostenfaktoren notwendig seien.

Der BGH äußert sich auch zum Ansatz von Konzessionsabgaben. Er lehnt die Ansicht der Kartellbehörde ab, dass bei der Bestimmung der Roheinnahmen, die gemäß § 2 Abs. 1 KAE Grundlage für die zu zahlenden Konzessionsabgaben seien, die Konzessionsabgaben nicht einberechnet werden dürften. Die pauschale Aussage der Kartellbehörde, das betroffene Unternehmen habe die Möglichkeit gehabt, bessere Konditionen für die Löschwasserversorgung zu verhandeln, so dass die entsprechenden Aufwendungen nicht zu berücksichtigen seien, sei nicht ausreichend.

In § 21 a Abs. 4 Satz 2 EnWG habe der Gesetzgeber für den Energiebereich entschieden, dass die Konzessionsabgaben bei der regulierungsrechtlichen Festsetzung von Netznutzungsentgelten zu den nicht beeinflussbaren Kostenanteilen zählten. Deswegen bedürfe es jedenfalls konkreter Anhaltspunkte dafür, dass sich die Kommune im Rahmen der Verhandlungen auf geringere als nach KAE höchstzulässige Konzessionsabgaben eingelassen hätte. Schließlich diskutierte der BGH die Frage, welcher Zeitpunkt für die Bewertung der Anschaffungskosten eines Grundstückes maßgeblich sei.

Az.: 28.9.2-001/001 Mitt. StGB NRW November 2015

632 Europäische Kommission zu Streitschlichtung bei TTIP

Die Europäische Kommission hat ihre Position hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten im Rahmen von TTIP geändert. Es soll jetzt zu einer so genannten Investitionsgerichtsbarkeit anstelle

des bisherigen Investitionsschutzverfahrens kommen. Konkret bedeutet dies, dass die bisherigen Schiedsgerichte, die oft auch mit privaten Interessensvertretern besetzt sind und folglich keine Gerichte im eigentlichen Sinne sind, durch ein mehr staatlich gelenktes System ersetzt werden sollen. Die Investitionsgerichtsbarkeit soll nach Übernahme durch die WTO-Mitglieder bei allen Außenhandelsabkommen der EU zugrunde gelegt werden, demnach auch bei der Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA (siehe auch StGB NRW-Mitteilung vom 21.09.2015).

Die Kommission folgt damit den Beiträgen des Europäischen Parlaments, der Mitgliedstaaten, der Parlamente der Mitgliedstaaten und aller Interessenträger, die sich an der öffentlichen Konsultation zum Investitionsschutz beteiligt haben. Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass alle Beteiligten dem System uneingeschränkt vertrauen können. Es basiert auf denselben Grundsätzen wie heimische und internationale Gerichte. Der Vorschlag für die neue Investitionsgerichtsbarkeit enthält folgende grundlegende Verbesserungen:

- Schaffung einer öffentlichen Investitionsgerichtsbarkeit, die aus einem Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht besteht;
- Urteile werden von öffentlich bestellten, hochqualifizierten Richterinnen und Richtern gefällt; ihr Anforderungsprofil richtet sich nach dem der Mitglieder ständiger internationaler Gerichte wie dem Internationalen Gerichtshof und dem WTO-Berufungsgremium. Das neue Berufungsgericht arbeitet zudem nach ähnlichen Grundsätzen wie das WTO-Berufungsgremium;
- Genaue Festlegung der Bedingungen für Investoren, einen Streitfall vor Gericht zu bringen. Zum Beispiel soll es eine Beschränkung auf Fälle wie gezielte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Religion oder Nationalität, Enteignung ohne Entschädigung oder Rechtsverweigerung geben;
- Stärkung des Regelungsrechts der Regierungen und Garantie dessen in den Bestimmungen der Handels- und Investitionsabkommen.

Hinzu kommt, dass die oben genannten Elemente das jetzt schon bestehende EU-Konzept stützen sollen, welches Wert darauf legt, dass die Verfahren transparent und die Anhörungen öffentlich sowie die Stellungnahmen online einsehbar sind. Parteien, die ein Interesse an dem Streitfall haben, erhalten das Recht, dem Rechtsstreit beizutreten. Ferner soll das „Forum-Shopping“ (Wahl des günstigsten Gerichtsstands) ausgeschlossen, das Völkerrecht und innerstaatliches Recht klar voneinander abgegrenzt und Mehrfach- und Parallelverfahren vermieden werden.

Der EU-Vorschlag ist noch nicht gültig. Er wird jetzt von der Kommission mit dem Rat und dem Europäischen Parlament besprochen. Danach soll der Entwurf als Gesprächsgrundlage für die Gespräche und Verhandlungen mit den USA und für andere laufende oder künftige Verhandlungen dienen und mit den Partnern abschließend beraten werden. Der Wortlaut des Vorschlags ist in Eng-

lich im Internet abzurufen unter:
http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/september/tradoc_153807.pdf.

Az.: 28.5.2-001/001 Mitt. StGB NRW November 2015

633 Studie zum Nutzen so genannter Bürgerenergie

Eine jüngst veröffentlichte Studie des Instituts für ZukunftsEnergieSysteme (IZES) im Auftrag von Greenpeace Energy und dem Bündnis Bürgerenergie e. V. hat zehn wesentliche gesellschaftliche, energiewirtschaftliche und volkswirtschaftliche Nutzeneffekte von Bürgerenergie sowie ihre Bedeutung für das Gelingen der Energiewende untersucht. Die IZES-Untersuchung ist die erste umfassende Grundlagenstudie zum Thema. Sie will damit den energiepolitischen Diskurs verbessern.

Zunächst widmet sich die Studie der Frage, was unter den Begriff der „Bürgerenergie“ zu verstehen ist. Bislang gibt es kein einheitliches Verständnis oder Definition von Bürgerenergie. Unter Zugrundelegung verschiedener Studien, unter anderem von Trend:research und der Leuphana Universität Lüneburg im Auftrag der „Die Wende - Energie in Bürgerhand“ sowie der Agentur für Erneuerbare Energien aus 2013 und der Studie der Deutschen WindGuard im Auftrag des Bundesverbandes Windenergie e. V. über die Akteursvielfalt im Wind-Onshore Bereich aus 2015, die enge und weite Begriffsdefinitionen entwickelt haben, geht die Studie von drei Segmenten von Bürgerenergie aus:

- Projekte einzelner Bürger
- Projekte von Bürgerenergiegesellschaften und
- Projekte kleiner und mittlerer landwirtschaftliche Unternehmen.

Die Projekte halten einen wesentlichen Anteil am Eigenkapital der die Erzeugungsanlagen betreibenden Gesellschaften und kommen in der Regel aus der Standortregion der errichteten Anlage. Um Bürgerenergie künftig genauer evaluieren zu können, empfehlen die Forscher eine wissenschaftliche Langzeitbetrachtung von ausgewählten Kommunen, in denen Bürgerinnen und Bürger Erneuerbare-Energien-Projekte umsetzen.

Die Autoren der IZES-Studie haben durch Interviews mit Branchenakteuren und Experten sowie der Datenauswertung zur Quantifizierung des Umfangs von Bürgerenergie die folgenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzeneffekte identifiziert:

Gesellschaftliche Effekte

- Bürgerenergie steigert die Akzeptanz für die Energiewende. Die frühe und aktive Beteiligung an EE-Projekten vor Ort führt zu einer starken Zustimmung und zum Abbau von Vorbehalten.
- Über Bürgerenergieprojekte werden Menschen unmittelbar in nachhaltigen Wirtschaftsprozessen integriert,

sie beteiligen sich aktiv, wodurch ein gesamtgesellschaftlicher Mehrwert entsteht.

- Lokale Energie-Projekte steigern das gesellschaftliche Engagement im Energiesektor. Die Bürger erwerben neue Kompetenzen und es entstehen häufig Anschlussprojekte, z. B. im Wärme- und Mobilitätsbereich.
- Bürgerprojekte steigern die Identifikation mit der eigenen Region und Kommune, was unter anderem anhand der bereits existierenden Bioenergiedörfer belegt werden kann.
- Die Erfolgchancen für ein Erneuerbare-Energien-Projekt steigen, während seine Kosten sinken, wenn die Mehrheit am Eigenkapital in Bürgerhand liegt und viele gesellschaftliche Gruppen und kommunale Institutionen einbezogen werden.

Wirtschaftliche Effekte

- Bürgerenergie schafft Arbeitsplätze: Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen schafft in einem Jahr bis zu 113.600 Vollzeitstellen. Viele der Jobs werden langfristig gesichert, weil die entsprechenden Anlagen viele Jahre laufen. Dieser Aspekt spielt insbesondere in ländlichen und strukturschwächeren Regionen eine wichtige Rolle.
- Es entstehen lokale Wertschöpfungseffekte: Kapitaleinkommen, Betriebserlöse, Arbeitnehmerentgelte und daraus resultierende Steuereinnahmen stärken die lokale Wirtschaft und die kommunalen Haushalte. Je teurer die eingesetzte Technologie, desto größer der Effekt. Die Wertschöpfung der Projekte summierte sich demnach allein für das Jahr 2012 auf bis zu 5,3 Mrd. Euro. Das Geld bleibt größtenteils in der Region, da vor allem lokale Dienstleister eingebunden werden.
- Der Energiemarkt wird demokratischer. Bürgerenergie sorgt dafür, dass Geld und Einfluss auf mehr Menschen verteilt werden, das Oligopol der großen Konzerne aufgebrochen wird und damit die Abhängigkeit von wenigen Erzeugern vermindert wird.
- Viele Anlagen werden sogar ausschließlich durch lokale Akteure realisiert. Große Projektierer scheuen oft die relativ hohen Transaktionskosten für kleinere Anlagen. Bürgerenergie-Akteure können zum Beispiel durch ehrenamtliches Engagement ein Teil dieser Kosten sparen.
- Bürgerenergie ist ein Treiber für technische Innovationen und macht diese in vielen Fällen erst marktreif. Dass dort erworbene Wissen weiterbreitet und geteilt.

Die Studie des IZES „Nutzeffekte von Bürgerenergie“ ist im Internet abrufbar unter anderem unter www.buendnis-buergerenergie.de/publikationen/studien/.

Anmerkung

Die Studie belegt die hohe Relevanz der dezentralen Akteure für die Energiewende, die von kommunaler Seite immer wieder hervorgehoben wird. Die Einbindung und aktive Teilhabe von Bürgern an Energieprojekten führt zu

einer stärkeren Identifikation, Akzeptanz und Durchsetzung von Entscheidungen in der Energiewende. Zugleich entstehen Wertschöpfungspotenziale und neue Möglichkeiten für den ländlichen Raum und die regionale Wirtschaft. Das IZES bestätigt, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirkungen der Bürgerenergie vor allem für ländliche und strukturschwache Regionen enorm wichtig sind. Es entstehe ein gesamtgesellschaftlicher Nutzen.

Um die mit der Akteursvielfalt verbundenen positiven Effekte nicht zu gefährden, müssen aus kommunaler Sicht die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen den dezentralen Strukturen deutlich stärker Rechnung tragen. Aktuell führen die Förderbedingungen für erneuerbare Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) durch die Umstellung des Vergütungssystems auf Aufschreibungen jedoch dazu, dass die für die Energiewende notwendigen neuen dezentralen Projekte tendenziell zurückgehen. Die derzeit bestehenden Zugangshürden für eine Teilnahme kleinerer Bürgerprojekte und kommunaler Projekte an den Ausschreibungen erschweren ihnen gegenüber größeren Projektierern den Markteintritt und damit den Zugang zur Förderung.

Um ihre Existenz nicht zu gefährden und ihnen eine realistische Erfolgchance einzuräumen, sollte aus kommunaler Sicht für das Ausschreibungsverfahren eine ausreichend hohe Bagatellgrenze gezogen werden, mit der diese Projekte von der verpflichtenden Teilnahme ab 2017 befreit werden. Die Energieprojekte der Akteure sind nicht nur für die Akzeptanz der Energiewende von großer Bedeutung. Sie spielen auch für das Erreichen der Ausbauziele der erneuerbaren Energien nach dem EEG eine besondere Rolle. Die Studie bestätigt noch einmal, dass fast die Hälfte der gesamtoinstallierten Leistung aus erneuerbaren Energien von 73.000 MW, insbesondere im Wind- und Photovoltaikbereich, aus Bürgerhand stammt. Die Erneuerbaren-Projekte der kleineren Akteure sind damit zwingend erforderlich, um die Zielsetzung der Energiewende erreichen zu können.

Az.: 28.6.4.1-001/001 Mitt. StGB NRW November 2015

Schule, Kultur und Sport

634 Projekt „Junges Schreiben“ in die 2. Runde

Im Rahmen der Initiative „SchreibLand NRW“ erhalten erneut bis zu 15 nordrhein-westfälische Bibliotheken finanzielle und organisatorische Unterstützung bei der Einrichtung eigener Schreibwerkstätten. Autorinnen und Autoren sollen mit schreibwilligen Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Bibliotheken zusammengebracht werden. Weitere Informationen und Teilnahmebedingungen für öffentliche Bibliotheken sind im Internet unter <http://www.bibliotheken-nrw.de/projekte/schreiblandnrw/> abrufbar.

Az.: 43.2.2-003/002 Mitt. StGB NRW November 2015

635 Anpassung der Friedhofsmustersatzung

Die Friedhofsmustersatzung des StGB NRW wurde redaktionell angepasst. Betroffen sind insbesondere die Paragraphenverweise auf die §§ 19 ff. Die StGB NRW-Mitgliedsgemeinden werden um Prüfung gebeten, ob die Änderungen für ihre Satzung von Bedeutung sind. Die Friedhofsmustersatzung ist für StGB NRW-Mitgliedsgemeinden im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Mustersatzungen abrufbar.

Az.: 46.02-001/003 Mitt. StGB NRW November 2015

636 Sicherheit für Flüchtlinge in Schwimmbädern

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. (DGfDB) hat Sicherheitshinweise für den Besuch eines Schwimmbades erarbeitet, die sie Badbetreibern in deutscher, englischer, französischer und arabischer Sprache kostenfrei zur Verfügung stellt. Die Hinweise können abgerufen werden unter:

<http://www.baederportal.com/aktuelles/details/sicherheitshinweise-fuer-fluechtlinge-in-baedern-1442310960/>.

Az.: 44.0.7-002/002 Mitt. StGB NRW November 2015

637 Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“

Im Jahr 2015 wurden 46 Schulen von der Unfallkasse NRW mit dem Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“ ausgezeichnet. Bis zum 23.10.2015 können sich Schulen für den Schulentwicklungspreis 2016 bewerben. Bewerberschulen müssen schlüssige Ansätze in den Bereichen nachhaltige Schulentwicklung, wertschätzendes Klima, gesundheitsförderliche Maßnahmen, Partizipation, Umgang mit Heterogenität, Umgang mit Gefährdungen, Evaluation und Feedback-Verfahren nachweisen. Weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter www.schulentwicklungspreis.de.

Az.: 42.18-002/001 Mitt. StGB NRW November 2015

Datenverarbeitung und Internet

638 Anwendertagung zu IT-Sicherheitstraining für Behörden

Die Beschäftigten in Behörden sind häufig entscheidend für die Sicherheit der Informationstechnik. Fahrlässigkeit und Unkenntnis über die Gefahren der IT können Auslöser sein für die Verletzung der Vertraulichkeit und Integrität von Daten. Seit acht Jahren können die Behörden in Deutschland mithilfe des kostenlosen E-Learning Werkzeugs „Behörden-IT-Sicherheitstraining – BITS“ ihre Beschäftigten durch den Einsatz im eigenen Intranet sensibilisieren. In acht Lektionen erfahren sie, welche Gefahren E-Mail, Internet, Soziale Medien etc. mit sich bringen, und

welche Verhaltensweisen Schäden verhindern oder minimieren können.

BITS wird unter der Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW von Dr. Lutz Gollan, Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragter der Hamburger Behörde für Inneres und Sport, sowie der Kommunalagentur NRW, Düsseldorf, herausgegeben. BITS ist im Internet unter www.bits-training.eu verfügbar, das Anwenderportal unter www.bits-portal.eu. Die Herausgeber laden für den 16. November 2015 zu einer kostenlosen BITS-Tagung nach Wuppertal ein, zu der man sich unter <http://www.kommunalagenturnrw.de/index.php/veranstaltung/BITS.html> direkt online anmelden kann.

Über eine Information der BITS-Interessierten und BITS-Anwender hinaus werden in der Tagung vormittags die psychologischen Aspekte der Beschäftigten-Sensibilisierung beleuchtet, moderne Techniken zum „security by design“ präsentiert und ein Überblick über Dienstleistungsangebote gegeben. Am Nachmittag werden in verschiedenen Workshops die Inhalte von Sensibilisierungskampagnen erläutert und über die technischen Erweiterungsmöglichkeiten von BITS informiert. Außerdem soll gemeinsam eine neue Lektion erarbeitet werden. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos und findet mit freundlicher Unterstützung der AG Informationssicherheit des IT-Planungsrates statt.

Az.: 17.0.6.4.2 Mitt. StGB NRW November 2015

639 Praxisleitfaden zur IT-Sicherheit bei Energienetzbetreibern

Der Digitalverband Bitkom und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) haben einen Praxisleitfaden für IT-Expert/innen von Energienetzbetreibern herausgebracht. Hintergrund sind die neuen IT-Sicherheitsstandards der Bundesnetzagentur für die 900 Betreiber von Stromnetzen und den 700 deutschen Gasnetzen. Netzleitsysteme sind kritische Infrastrukturen, die besonders gut gegen Ausfall und Angriffe gesichert werden müssen.

Die Bundesnetzagentur verpflichtet daher die Netzbetreiber, einen IT-Sicherheitskatalog umzusetzen. Dieser sieht die Einführung eines zertifizierten Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) bis Anfang 2018 vor. Der Leitfaden von Bitkom und VKU liefert konkrete Handlungsempfehlungen zum ISMS-Aufbau. Dazu gehören die juristischen Grundlagen, Hinweise zur Bestimmung des Anwendungsbereichs, Richtwerte für Zeit und Aufwand des Zertifizierungsverfahrens, die Überführung bestehender IT-Sicherheitssysteme in die neue Systematik, effiziente Kooperationsmodelle für Stadtwerke und Praxisratschläge zur technischen Umsetzung.

Die ersten Vorschriften - konkret die Benennung einer Ansprechperson für IT-Sicherheit - sind bis Ende November 2015 umzusetzen. Für den Aufbau eines ISMS bleibt den Netzbetreibern immerhin bis Anfang 2018 Zeit. Der Leitfaden ist auf der [Internetseite des VKU](#) abzurufen.

Az.: 17.0.6.4.1 Mitt. StGB NRW November 2015

640 Jede(r) vierte Mediziner/in bundesweit älter als 60 Jahre

Jeder vierte in einer Praxis tätige Arzt ist älter als 60 Jahre, 65 % der niedergelassenen Mediziner waren Ende 2013 mindestens 50 Jahre alt. Das geht aus der Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes hervor, die am 24. August in Wiesbaden veröffentlicht wurde. Die meisten älteren Ärzte gab es unter Psychotherapeuten, Zahnärzten und Kieferorthopäden.

5,1 Mio. Beschäftigte verdienten 2013 ihr Geld im Gesundheitswesen, etwa 106.000 mehr als im Jahr zuvor. Das ist ein Plus von 2,1 %. Nur die Hälfte arbeitete Vollzeit. Auf Vollzeitstellen umgerechnet gab es 2013 rd. 3,7 Mio. Jobs in Gesundheitsberufen, 1,8 % mehr als 2012. Das Durchschnittsalter im gesamten Gesundheitswesen ist übrigens deutlich niedriger als bei den Ärzten: Nur 36 % waren 2013 über 50 Jahre alt.

Zusätzliche Arbeitsplätze gab es 2013 vor allem im Bereich Krankenpflege, Rettungsdienst und Geburtshilfe (+ 3,0 %), für Altenpfleger (+ 4,1 %), Arzthelferinnen (+ 3,2 %) und in der nichtärztlichen Therapie und Heilkunde (+ 4,2 %).

Az.: 38.2.2 Mitt. StGB NRW November 2015

641 Zweite Stufe der Pflegereform

Das Bundeskabinett hat am 12. August 2015 die zweite Stufe der Pflegereform verabschiedet. Das zweite Pflege-stärkungsgesetz soll das Leistungsangebot für Pflegebedürftige und Pflegenden verbessern. Zentraler Punkt ist ein neuer pflegebedürftigkeitsbegriff, der Demenzkranken Anspruch auf die gleichen Leistungen einräumt wie Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Zugleich sollen die bisher drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade ausgeweitet werden. Anfang des Jahres trat das erste Pflege-stärkungsgesetz in Kraft. Mit beiden Reformen ist eine Erhöhung des Beitrags zur Pflegeversicherung verbunden – von 2,05 auf 2,55 % von 2017 an. Beide Erhöhungen bringen zusammen rund fünf Mrd. Euro für zusätzliche Leistungen.

Az.: 37.0.5.5 Mitt. StGB NRW November 2015

642 Härtefallfond „Alle Kinder essen mit“

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat in den Mitteilungen vom 13.05.2015 (Ifd. Nr. 339/2015) bereits über die Verlängerung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ bis zum 31.07.2020 informiert.

Die Förderrichtlinien mussten inzwischen erneut überarbeitet werden. Die ab dem 01.08.2015 gültigen Förder-

richtlinien sowie die Änderungsrichtlinien zum Härtefallfond können auf der Homepage des MAIS NRW unter www.mais.nrw.de abgerufen werden.

Die Änderungen sind insbesondere auf die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zurückzuführen. Dieses wurde dahingehend geändert, dass nunmehr auch Asylbewerber einen Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets haben können (§ 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz). Zudem wurde klargestellt, dass Hortkinder im Vergleich zu den BUT berechtigten Personenkreis dann eine Zuwendung zur gemeinschaftlichen Mittagsversorgung erhalten, wenn Sie zum Leistungsbereich des SGB II SGB XII gehören.

Az.: 37.0.2 Mitt. StGB NRW November 2015

643 12,1 Prozent mehr unter Dreijährige in NRW-Kindertageseinrichtungen

Anfang März 2015 nahmen in Nordrhein-Westfalen 117 428 Kinder unter drei Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistisches Landesamt mitteilt, waren das 12,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (1. März 2014: 104 781). Unter dem Begriff Kindertagesbetreuung wird hier sowohl die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen als auch in öffentlich geförderter Tagespflege (Tagesmütter/-väter) verstanden.

Der Anteil der betreuten Kinder an der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren lag in NRW Anfang März 2015 bei 25,8 Prozent. Regional variierten die Betreuungsquoten der unter Dreijährigen zwischen 17,9 Prozent in der Stadt Wuppertal und 35,8 Prozent in der Stadt Münster.

Innerhalb der Altersgruppe der unter Dreijährigen fiel die Betreuungsquote unterschiedlich aus: 1,7 Prozent der Kinder unter einem Jahr, 22,6 Prozent der Einjährigen und 54,0 Prozent der Zweijährigen wurden außerfamiliär betreut. 84 831 betreute Kinder unter drei Jahren besuchten im März 2015 eine Kindertageseinrichtung, die übrigen 32 597 wurden von Tagesmüttern oder Tagesvätern betreut.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, handelt es sich bei den vorliegenden Zahlen um eine sog. rückblickende Stichtagsbetrachtung (1. März 2015), bei der die Zahl der betreuten Kinder (und nicht die der vorhandenen Plätze) ermittelt wurde. Die Betreuungsquoten wurden jeweils bezogen auf die gleichaltrige Bevölkerung am 31. Dezember 2014 berechnet; diese vorläufige Bevölkerungszahl wurde auf Basis des Zensus 2011 fortgeschrieben. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.8.1 Mitt. StGB NRW November 2015

644 Pressemitteilung: Flüchtlingskinder in Kitas integrieren

Kinder von Flüchtlingen sollen rasch in das reguläre Betreuungssystem der Städte und Gemeinden aufgenommen werden. Dafür hat sich der Hauptgeschäftsführer des

Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf ausgesprochen. „Dies ist aus integrativen wie pädagogischen Gründen gleichermaßen sinnvoll“.

Besonders geeignet seien hierfür zunächst Spielgruppen für Flüchtlingskinder, für die das Land aktuell Projektmittel von 6 Mio. Euro zur Verfügung stelle. „Die Spielgruppen leisten einen wichtigen Beitrag, um Kinder erstmals mit den Betreuungsmöglichkeiten vertraut zu machen und um Vorbehalte der Eltern abzubauen“, legte Schneider dar. Dringend notwendig sei aber, dass sich die Projektmittel am tatsächlichen Bedarf orientierten. Bei steigender Inanspruchnahme müsse das Land die Projektmittel unverzüglich aufstocken.

Allerdings dürfe sich das Land nicht auf die Finanzierung von Spielgruppen beschränken. Denn vor allem in der Betreuung der Drei- bis Sechsjährigen müssten deutlich mehr Plätze zur Verfügung gestellt werden. „Die Kommunen werden mit dieser wichtigen Zukunftsaufgabe zur Integration der Kinder bislang praktisch allein gelassen“, so Schneider. Bund und Land müssten die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Ü3-Betreuung schaffen. Ein wichtiger Ansatzpunkt könnten die auf Bundesebene freigewordenen Mittel für das Betreuungsgeld von knapp einer Mrd. Euro sein. Man erwarte - so Schneider -, dass das Land die vom Bund zugesagten Mittel eins zu eins an die Kommunen weiterleitet.

Enorm sei zudem der Personalbedarf. „Bei bis zu 20.000 Flüchtlingskindern unter sechs Jahren allein im Jahr 2015 ergibt sich schätzungsweise ein zusätzlicher Bedarf von 2.400 Fachkräften in Tageseinrichtungen“, erläuterte Schneider. Problematisch sei allerdings, dass so viele Fachkräfte aktuell auf dem Markt gar nicht zur Verfügung stünden. Daher müsse geprüft werden, inwieweit schnellstmöglich eine Nachqualifizierung von geeignetem Personal möglich sei. Darüber hinaus müsse überlegt werden, im Ruhestand befindliche Erzieherinnen und Erzieher auf Honorarbasis wieder für die Arbeit in Tageseinrichtungen und die Tagespflege zu gewinnen. Zielführend könne auch sein, kurzfristig in anderen Bundesländern geeignetes Personal zu suchen.

Entscheidend sei, dass die Kinder so schnell wie möglich die deutsche Sprache lernen. „Auch hierfür muss geeignetes Personal zur Verfügung gestellt werden“, merkte Schneider an. Gerade die kommunalen Volkshochschulen hätten gezeigt, dass sie bei der Vermittlung von Sprachkenntnissen exzellente Leistungen erbringen. Deshalb sei es dringend nötig, die Mittel für Sprachkurse an Volkshochschulen deutlich aufzustocken und diese Kurse auch für Kinder zu öffnen.

Darüber hinaus sei eine gezielte Ansprache fachfremder Personen notwendig, die in der Lage seien, entsprechende Sprachkenntnisse zu vermitteln. Dies könnten ehrenamtliche Kräfte aus der Bevölkerung oder Studierende an Hochschulen sein. Darüber hinaus sollten auch Flüchtlinge angesprochen werden, welche die deutsche Sprache bereits beherrschen.

Bei der Finanzierung des zusätzlich erforderlichen Personals könne man nicht auf die herkömmlichen Finanzierungsstrukturen zurückgreifen. „Weder das Sozialgesetzbuch VIII noch das Kinderbildungsgesetz berücksichtigen, dass die Kommunen Flüchtlingskinder in einem Umfang zu betreuen haben, der nicht vorhersehbar war“, stelle Schneider klar. Notwendig sei daher eine Kostenerstattung durch Bund und Land, welche vollständig die Ausgaben für Investition sowie den Betrieb der Einrichtungen und Betreuungsangebote abdeckt.

Az.: III

Mitt. StGB NRW November 2015

Wirtschaft und Verkehr

645 Tagung „Neue Rahmenbedingungen zur Finanzierung des ÖPNV“

Die diesjährige, mittlerweile 7. ÖPNV-Fachtagung der BBH Köln (Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater) steht im Zeichen anstehender Veränderungen des Rechtsrahmens und der zukunftsfähigen Existenzsicherung des ÖPNV. In Nordrhein-Westfalen steht sowohl eine Novelle des ÖPNVG als auch des TVgG an. Ein zentraler Regelungsgegenstand wird dabei die Finanzierung öffentlicher Verkehrsleistungen sein. Den zweiten Schwerpunkt bildet die beihilfenrechtliche Einordnung der ÖPNV-Infrastruktur, die eine zunehmende Rolle spielt. Schließlich werden sich die Referenten der umsatzsteuerlichen Seite des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und den jüngsten Entwicklungen beim steuerlichen Querverbund zuwenden. Folgende Vorträge sind vorgesehen:

- Die Novellierung des ÖPNV-Gesetzes NRW, Abteilungsleiterin Karin Paulsmeyer, MBWSV NRW
- Auswirkungen der Rechtsänderungen im ÖPNVG und im Tarifreuegesetz auf die kommunalen Aufgabenträger, Hauptreferent Dr. Markus Faber, Landkreis NRW
- Zusätzliche Finanzhilfen des Bundes aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz sowie für die finanzschwachen Städte und Gemeinden: Was bekommt der ÖPNV?, Rechtsanwalt Folkert Kiepe, Becker Büttner Held
- Wie bewältigen die Verkehrsunternehmen die Finanzierung der ÖPNV-Infrastruktur – wer zahlt den notwendigen Ausbau und den Sanierungsstau?, Vorstand Peter Hofmann, Kölner Verkehrs-Betriebe AG
- Neue Entwicklungen in der beihilfenrechtlichen Einordnung der Infrastrukturfinanzierung, Rechtsanwalt Dr. Jan Deuster, Becker Büttner Held
- Steuerliche Aspekte der Finanzierung von Verkehrsleistungen und Verkehrsinfrastrukturen, Rechtsanwältin, Steuerberaterin Meike Weichel, Becker Büttner Held.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.bbh-online.de oder www.bbh-beratung.de zu erhalten.

Az.: III/1 441-50

Mitt. StGB NRW November 2015

„Der Deutsche Fahrradpreis“ ist ein bundesweiter Wettbewerb für Projekte und Maßnahmen, die das Radfahren im Alltag, in der Freizeit oder im Urlaub fördern, erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen. Ob Radschnellweg, Fahrradparkhaus, Handy-App mit nützlichen Tipps für unterwegs, eine durchdachte Kampagne oder Verleihsysteme für Lastenräder. Ausgezeichnet werden Projekte, die durch ein neuartiges Konzept überzeugen, mit besonders großem Engagement durchgeführt wurden oder in ihrem Bereich neue Maßstäbe setzen. So dienen die prämierten Beiträge bundesweit als Vorbild und Anregung zur Nachahmung.

Die Initiatoren des Wettbewerbs sind das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS). Partner des Wettbewerbs sind der Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) und der Verbund Service und Fahrrad g.e.V (VSF). Der Preis wird in folgenden Kategorien vergeben:

- **Kommunikation:** In dieser Kategorie werden Maßnahmen ausgezeichnet, die durch Kommunikation den Radverkehr fördern. Das können Kampagnen, Blogs, Zeitschriften, Marketingmaßnahmen, Mobilitätsleitbilder u.v.m. sein.
- **Service:** Mit diesem Preis werden kreative Dienstleistungen, die das Fahrradfahren ermöglichen oder erleichtern sowie Radverkehrskonzepte, die überwiegend Serviceelemente beinhalten, gewürdigt. Dazu zählen u. a. Reparaturservices, Fahrradkurse, Informationen und Karten zu Radtouren, Fahrradverleihsysteme, innovative Produkte.
- **Infrastruktur:** Der Preis für Infrastruktur wird für bauliche Maßnahmen und innovative Planungskonzepte, die überwiegend bauliche Maßnahmen beinhalten, verliehen. Darunter fallen Rad- und Radschnellwege, Brücken, Radwegebeschilderung, Fahrbahnmarkierungen, Ladestationen für Pedelecs.

Bewerben können sich Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Unternehmen und öffentliche sowie private Institutionen. Bewerbungen bitte online über die Internetseite www.der-deutsche-fahrradpreis.de. Dort finden sich auch weitere Informationen zum Wettbewerb und den Kategorien sowie einen Rückblick auf die bisherigen Preisträger.

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW November 2015

Bauen und Vergabe

647 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz und neue Zitierweise Baugesetzbuch

Das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVerfBeschlG) vom 20. Oktober 2015 wurde heute am 23.10.2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1722) verkündet. Artikel 6

des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, das die Änderungen zum Baugesetzbuch enthält, tritt daher am 24. Oktober 2015 in Kraft.

Das Baugesetzbuch ist künftig wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.“ Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 40 können Sie auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (www.bundesgesetzblatt.de) einsehen bzw. zum privaten Gebrauch herunter laden (kostenloser Bürgerzugang).

Die Änderungen durch den o.g. Artikel 6 AsylVerfBeschlG betreffen § 246 BauGB. Eine Lesefassung des neuen Wortlauts dieser Norm ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet abrufbar (Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe sowie unter der Rubrik Info-Service Flüchtlinge/Baurecht).

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW November 2015

648 Fachkonferenz „sozial verantwortliche Beschaffung von IT-Hardware“

Der Eine Welt Netz NRW e. V. lädt zur diesjährigen Fachkonferenz für sozial verantwortliche Beschaffung von IT-Hardware ein. Sie findet am Montag, 16. November 2015, ab 16:30 Uhr in Essen (Kokerei Zollverein) sowie am Dienstag, 17. November 2015, von 9:00 bis 17:00 Uhr in Gelsenkirchen (Wissenschaftspark) statt. Die Veranstaltung soll dem Dialog und dem Informationsaustausch über aktuelle Entwicklungen auf dem Weg zu einer sozial verantwortlichen Beschaffung von IT-Hardware dienen. Ziel der Konferenz ist es, einen aktiven Austausch zwischen Beschaffungswesen, Landespolitik, NGOs und IT-Unternehmen über die Möglichkeiten der öffentlichen Hand zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der globalen IT-Industrie zu ermöglichen und zu fördern.

Neben Vorträgen zu den Arbeitsbedingungen in der IT-Produktion in China, sozial verantwortlichen IT-Ausschreibungen, sozialer Unternehmensverantwortung und dem Vergaberecht finden dialogorientierte und praxisnahe Workshops sowie eine Podiumsdiskussion statt. Die Teilnahme an der Konferenz sowie am Vorprogramm ist kostenfrei. Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung (bis 31.10.) gibt es unter <http://www.faire-beschaffung.de/>.

Az.: 21.1.4.1-004

Mitt. StGB NRW November 2015

649 Änderungen im Bau- und Energieeinsparrecht zum 01.11.2015

Bundestag und Bundesrat haben in der vergangenen Woche das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (AsylVerfBeschlG) auf den Weg gebracht. Es bringt auch Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) und in der Verordnung

über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) mit sich. Diese werden zum 01.11.2015 in Kraft treten.

Da es sich bei dem AsylVerfBeschlG um ein Artikelgesetz handelt, das den Wortlaut bestehender Vorschriften zum Teil nur punktuell ändert, ergibt sich der künftige Text nur im Zusammenspiel mit dem bisherigen. Als Arbeitshilfe hat das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) deshalb eine unverbindliche Lesefassung des neuen Wortlauts erstellt. Sie ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet abrufbar (Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe sowie unter der Rubrik Info-Service Flüchtlinge/Baurecht).

Az.: 20.1.1.1-002 Mitt. StGB NRW November 2015

650 Neuer Bericht zur sozialen Wohnraumförderung

Insgesamt 800 Mio. € standen im Jahr 2014 für die soziale Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Mittel informiert der soeben erschienene Bericht „Soziale Wohnraumförderung 2014“ der NRW.Bank. Danach wurden etwa im Förderschwerpunkt „Neuschaffung von Mietwohnungen“ fast 4.000 Wohneinheiten gefördert, die Programmausschöpfung konnte um 13 Prozent gesteigert werden. Im Rahmen der Bestandsförderung wurden rund 6 Prozent mehr Mittel abgefragt. Das Bewilligungsvolumen insgesamt ist im Jahr 2014 um 4,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Alle Daten und Erläuterungen, detailliert auf Ebene der Gemeinden und Kreise, können dem aktuellen Bericht entnommen werden, welcher auf folgender Internetseite heruntergeladen werden kann:

<http://www.nrwbank.de/wohnungsmarktbeobachtung>

Az.: 20.4.3-005 Mitt. StGB NRW November 2015

651 Erfahrungsaustausch zum Wohnungsaufsichtsgesetz

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) lädt zur 2. Fachtagung zum Wohnungsaufsichtsrecht ein. Sie findet am Mittwoch, 25.11.2015, von 9:30 Uhr bis 16:00 Uhr in der Philharmonie Essen (Festsaal, Huysenallee 53) statt.

Mit dem Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG NRW) hat das Land den Städten und Gemeinden Instrumente an die Hand gegeben, um gegen Verwahrlosung von Wohnraum vorzugehen. Ergänzend hat das MBWSV in diesem Jahr einen Leitfaden zum WAG NRW herausgegeben, der bei der Fachtagung vorgestellt wird. Der Leitfaden will Rechtssicherheit bei der Anwendung des Gesetzes vermitteln, damit die Instrumente des Wohnungsaufsichtsrechts zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner sowie zum Erhalt der Quartiere wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Die Veranstaltung knüpft an das Werkstattgespräch des letzten Jahres an und greift Fragen zur Anwendung des WAG NRW auf. Der Erfahrungsaustausch steht unter dem Leitthema „Aus der Praxis für die Praxis“. Expertinnen und Experten werden zum Verfahren und zu Einzelthemen berichten.

Eine Anmeldung ist bis zum 13. November 2015 im Internet unter www.reviera.de/wohnungsaufsicht möglich. Dort kann auch der Programmflyer mit weiteren Informationen heruntergeladen werden.

Az.: 20.4.2.1-002 Mitt. StGB NRW November 2015

652 Studie zu Artenschutz bei der Windenergienutzung

Die Technische Universität Berlin, die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) und die Universität Münster haben einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, der zeigt, wie gefährdete Arten beim Ausbau der Windenergie geschützt werden können. Der Ausbau der Windkraft verfolgt neben der Sicherstellung der Energieversorgung auch das Ziel, Klima und Umwelt zu schützen. Doch die Errichtung von Windenergieanlagen kann mit dem Artenschutz kollidieren, wenn etwa gefährdete Vogel- und Fledermausarten einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt werden. § 44 BNatSchG verbietet jedoch grundsätzlich die Tötung oder erhebliche Störung bestimmter Tierarten. Eine entscheidende Rolle kommt deshalb der sorgfältigen Standortwahl zu, durch die z.B. verhindert werden kann, dass Windparks auf Rast- und Brutplätzen von Vögeln gebaut werden.

In der Studie „Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ zeigen die Autorinnen und Autoren aus der TU Berlin, der FA Wind und der Universität Münster, dass es darüber hinaus noch eine Vielzahl weiterer Lösungen zum Schutz gefährdeter Arten beim Ausbau der Windenergie gibt. Die Studie trägt den derzeitigen Wissensstand aus internationaler und nationaler Literatur zusammen und wurde durch Experteninterviews sowie die Auswertung einschlägiger Rechtsprechung ergänzt. Sie zeigt aber auch, dass es weiterhin erheblichen Forschungsbedarf gibt.

Link zur Studie im Internet: http://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Studie_Vermeidungs-massnahmen_10-2015.pdf.

Ein kostenloses Leseexemplar kann bei der FA Wind unter post@fa-wind.de angefordert werden.

Az.: 20.1.4.1-002 Mitt. StGB NRW November 2015

653 Flüchtlingsunterbringung in winterfesten Containern und Einrichtungen

Im Hinblick auf die zunehmend kalten Temperaturen und den nahenden Winter sowie den vor Ort in den Kommunen vielfach ausgereizten Kapazitäten bei der Unterbringung von Flüchtlingen ist gerade jetzt eine menschenwürdige und winterfeste Unterbringung vordringlich. „Zeltlösungen“ und andere für die kalte Jahreszeit nicht geeignete Einrichtungen kommen daher kaum mehr in

Betracht. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) eine „Übersicht der Container- und Modulhersteller und -anbieter des Fachverbands vorgefertigte Raumsysteme im Bundesverband Bausysteme e. V.“ veröffentlicht. Diese Übersicht enthält nahezu 100 Adressen mit konkreten Kontaktdaten und Beschreibungen der Profile der jeweiligen Anbieter von Container- sowie der Modulhersteller und -anbieter.

Für die Städte und Gemeinden kann die Liste eine nützliche Hilfe für ein zielgerichtetes Herangehen an bestimmte Unternehmen sein. Es besteht aber selbstredend keine Gewähr dafür, dass alle darin genannten Anbieter angesichts der aktuellen Mangelsituation die entsprechenden Container sowie Modul- oder Systembauweisen liefern können. Auch kann sie naturgemäß keine Gewähr auf absolute Vollständigkeit bieten. Daher gibt es sicher noch eine Vielzahl anderer und ebenso geeigneter Anbieter auf dem Markt sowie auch andere – innovative und winterfeste – Bauweisen. Dabei dürften neben Holzbauten auch schnell herstellbare Wohnhäuser in anderer Art und Form (Stahl-Leichtbauweise, Steinfertigbau etc.) sinnvoll sein und den Zweck, schnell winterfeste Einrichtungen für die Unterbringung der Flüchtlinge zu schaffen, gewährleisten.

Zu beachten sind weiterhin die vergaberechtlichen Bestimmungen, wobei zum Zwecke der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen zurzeit vielfältige Erleichterungen gelten. So hat die Landesregierung in ihrem Runderlass vom 06.08.2015 ausgeführt, dass solche Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes (5.186 Mio. Euro für Bauleistungen sowie 207.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen jeweils netto) freihändig vergeben werden können. Auch bei freihändigen Vergaben sollten aber die Grundprinzipien des Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Transparenz, der Produktneutralität und auch der Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein.

Zu den vergaberechtlichen Erleichterungen im Einzelnen wird auf die Mitteilung der EU-Kommission vom 09.09.2015, die vergaberechtlichen Hinweise des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 24.08.2015 sowie den Erlass der Landesregierung vom 06.08.2015 verwiesen. Details hierzu können Mitgliedskommunen den Schnellbriefen Nr. 194 vom 14.09.2015, Nr. 179 vom 31.08.2015 sowie Nr. 161 vom 12.08.2015 entnehmen.

Außerdem finden sich für Mitgliedskommunen im StGB-Internet Hinweise zur Anwendung des Preisrechts gegen überbeuerte Containerlieferungen (im Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe sowie unter der Rubrik Info-Service Flüchtlinge/Vergabe und Beschaffung).

Az.: 20.1.4.11-002 Mitt. StGB NRW November 2015

654 Fachtagung zu Wohnraum für Flüchtlinge

Angesichts der weiterhin steigenden Flüchtlingszahlen ist der Bedarf an Wohnraum für Flüchtlinge in NRW hoch.

Ihre dauerhafte und erfolgreiche Integration hängt eng mit der Unterbringung in den Wohnquartieren zusammen. Daher ist es das langfristige Ziel der Kommunen, dezentrale Wohnquartiere auch für Flüchtlinge und Asylsuchende zu schaffen.

Bereits im Dezember 2014 hat die NRW.BANK das Programm „Flüchtlingsunterkünfte“ aufgelegt, welches gezielt Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen unterstützt (siehe Schnellbrief Nr. 114 vom 25.06.2015 für StGB NRW-Mitgliedskommunen). Zusätzlich hat die NRW-Landesregierung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung ein Förderprogramm auf den Weg gebracht, das sowohl wohnungswirtschaftliche Investoren sowie private und kommunale Wohnungsunternehmen als auch Kommunen als Bauherren bei der Schaffung und Herrichtung von Wohnraum für Flüchtlinge unterstützt. Dafür hat das Ministerium für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) im Ministerialblatt (MBL NRW, Nr. 18, Seite 417 f.) am 16.07.2015 die Richtlinie zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge (RL Flü) erlassen (siehe oben Schnellbrief Nr. 114).

Diese Fördermöglichkeiten werden auf einer Fachtagung des „Bündnisses für Wohnen“ am 23.10.2015 vorgestellt. Des Weiteren werden Lösungsansätze für die kurzfristige Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge präsentiert. Die Fachtagung „Mehr Wohnraum für Flüchtlinge – Neue Strategien – Neue Wege“ findet am Freitag, 23.10.2015, 10.00 bis 13.00 Uhr im Europäischen Bildungszentrum der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft (EBZ), Springorumallee 20, 44795 Bochum, statt.

Weitere Einzelheiten können dem Programm entnommen werden, das im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes NRW unter [Fachinfo & Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Wohnraumförderungsgesetz](#) heruntergeladen werden kann. Anmeldungen sind bis zum 14.10.2015 per E-Mail an Frau Marion Schmidt (marion.schmidt@mbwsv.nrw.de) möglich.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW November 2015

655 Höheres Kreditvolumen zur Finanzierung von Flüchtlingsunterkünften

Die KfW unterstützt die Kommunen in Deutschland kurzfristig bei der Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften. Hierfür wurde im Rahmen des bestehenden Förderprogramms IKK – Investitionskredit Kommunen (208) eine Sonderfazilität „Flüchtlingsunterkünfte“ geschaffen, welche Investitionskredite für den Neu- und Umbau, den Erwerb, die Modernisierung sowie die Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften zur Verfügung stellt (siehe auch zuletzt unsere Mitteilung 571/2015 vom 28.09.2015).

Aufgrund der weiterhin enormen Nachfrage hat die KfW abermals das verfügbare Gesamtvolumen aufgestockt. Es stehen nun weitere 500 Millionen Euro über die Sonderförderung zinsfrei zur Verfügung. Der Zinssatz ist auf 10 Jahre festgeschrieben (wobei die Laufzeit auch 20 oder 30 Jahre betragen kann). Die Anträge werden wie bisher in der Reihenfolge ihres Eingangs zugesagt. Ist auch die

aufgestockte Sonderfazilität ausgeschöpft, können kommunale Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen über das normale KfW-Programm 208 „Investitionskredit Kommunen“ zinsgünstig über die KfW finanziert werden.

Die genauen Förderbedingungen finden sich im Internet unter www.kfw.de/208. Außerdem ist für Mitgliedskommunen ein Merkblatt im StGB NRW-Internet abrufbar (Mitgliederbereich unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe sowie unter der Rubrik Info-Service Flüchtlinge/Vergabe und Beschaffung).

Az.: 20.1.4.11-002 Mitt. StGB NRW November 2015

656 Fachtagung der AG Historische Stadt- und Ortskerne

Die Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne findet im 4. November 2015 in Steinfurt unter dem Titel „Lernort Historische Stadt: Raum für Wissen! Raum für Zukunft?“ statt. Bildungseinrichtungen wie etwa Schulen, Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen kommt im Kontext der zukunftsorientierten Stadtentwicklung eine besondere Bedeutung zu. Ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot und eine zeitgemäße Bildungsinfrastruktur sind nicht nur ein maßgeblicher Faktor für individuelle Teilhabe und Bildungserfolg, sondern vielfach auch ausschlaggebend für Standortentscheidungen von Unternehmen und die Wohnortwahl junger Familien. Zeitgleich spielt die Vernetzung von Bildungsinstitutionen mit ihrem stadträumlichen Umfeld auch in der Pädagogik eine zunehmende Rolle.

Die Fachtagung beschäftigt sich mit der Frage, wie historische Stadt- und Ortskerne für die Nutzung als Orte der Bildung und des Lernens fit gemacht werden können. Kann das „Neue Lernen“ in der Kleinteiligkeit der historischen Stadtgrundrisse und Gebäudestrukturen überhaupt zeitgemäß umgesetzt werden? Welche Anforderungen und Auswirkungen haben Bildungseinrichtungen in Ortsmittelpunkten? Stärken und beleben sie den Kern, oder kosten sie am Ende mehr als sie nutzen? Gehören sie überhaupt in die Stadt? Und wenn ja, welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein?

Für die Teilnahme wird ein Kostenbeitrag von 20,- € pro Person erhoben. Für Bedienstete der Mitgliedskommunen der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW ist die Teilnahme kostenlos. Anmeldeschluss ist der 28.10.2015. Weitere Informationen und Anmeldung finden sich im Internet unter <http://www.hso-nrw.de/Aktuelles/aktuelles.php#news24>.

Az.: 20.2.6-001 Mitt. StGB NRW November 2015

657 Informationsveranstaltung „Wohnraum für Flüchtlinge“

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW lädt zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Wohnraum für

Flüchtlinge“ im Rahmen des EBH 2015 in Köln ein. Der aktuelle Zustrom von Flüchtlingen und deren Unterbringung stellt die Entscheidungsträger und Bauplaner in den Städten und Gemeinden vor große Herausforderungen. Der moderne Holzbau bietet hier ganzheitliche Lösungen für die effiziente Bereitstellung von flexiblen und hochwertigen Unterkünften. Modular vorgefertigte und individuell gestaltbare Gebäudeeinheiten ermöglichen nicht nur kurze Bauzeiten bei der Errichtung von temporären oder dauerhaften Wohngebäuden, sondern auch die Möglichkeit der flexiblen Nachnutzung.

Die Informationsveranstaltung „Wohnraum für Flüchtlinge“ bietet den Entscheidungsträgern und Bauplanern in den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, sich über die vielfältigen Konzepte zur Unterbringung von Flüchtlingen zu informieren und entsprechende Lösungsmöglichkeiten mit den anwesenden Fachleuten zu diskutieren (siehe Programm „Infoveranstaltung Wohnraum für Flüchtlinge“).

Zeitgleich zur Informationsveranstaltung „Wohnraum für Flüchtlinge“ findet im Kongresszentrum Gürzenich Köln am 21. und 22. Oktober der 8. Europäische Kongress (EBH 2015) - Bauen mit Holz im urbanen Raum statt. Für die Teilnehmer der Informationsveranstaltung besteht die Möglichkeit ebenfalls die Foren des EBH zu besuchen und sich über das Bauen mit Holz in den urbanen Räumen zu informieren (s. Informationen zur Veranstaltung und zur Anreise). Die Teilnahme ist kostenlos.

Die Anmeldung zur Informationsveranstaltung „Wohnraum für Flüchtlinge“ und zum EBH-Kongress ist beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen auf beigefügter Fax-Antwort vorzunehmen. Für Rückfragen: Wald und Holz NRW, FB Holzwirtschaft, Forschung, Klimaschutz, Zentrum HOLZ, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 – 9775 28; Fax: 02962 – 9775 85, E-Mail: holzwirtschaft@wald-und-holz.nrw.de

Az.: 20.4.1.3 Mitt. StGB NRW November 2015

658 Leitfaden zum VOB-Eröffnungstermin

Die Stadt Regensburg (Vergabeamt) hat mit der ausdrücklichen Bitte um Weiterleitung und Veröffentlichung zwei von ihr im Rahmen ihres Qualitätsmanagements ausgearbeitete Leitfäden zum VOB-Submissionstermin übersandt. Diese Anleitungen betreffen sowohl Verhandlungsleiter als auch Schriftführer. Sie regeln im Einzelnen das Verfahren für den VOB-Eröffnungstermin nach §§ 14 VOB/A bzw. 14 EG VOB/A. Auch wenn diese „Anweisungen“ der Großstadt Regensburg nicht unbedingt 1:1 auf jede kleine Gemeinde übertragbar sind, sind sie grundsätzlich zur Orientierung auch in anderen Kommunen geeignet.

Konkret dargestellt werden die Arbeitsabläufe sowohl für Verhandlungsleiter als auch für Schriftführer bei Angebotseröffnungen. Mit einbezogen in die Tätigkeitsbeschreibung sind jedoch auch Elemente der formalen Prüfung der Angebote nach §§ 16 VOB/A bzw. 16 EG VOB/A.

Die im Rahmen des Qualitätsmanagements gemeinsam von den Fachstellen und den zuständigen Vergabesachbearbeitern im Vergabeamt der Stadt Regensburg erarbeiteten Anweisungen dienen dazu, den Submissionstermin, aber auch die Prüfung und Wertung der Angebote, effizient durchzuführen. Hierdurch sollen die erforderlichen Entscheidungen und Beschlüsse für die Vergabe herbeigeführt werden.

StGB NRW-Mitgliedskommunen können die Anweisungen für Verhandlungsleiter und für Schriftführer bei VOB-Eröffnungen im StGB NRW-Internetangebot (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo & Service – Bauen und Vergabe herunterladen.

Az.: 21.1.2.1

Mitt. StGB NRW November 2015

659 Studie zum Wohnungsbedarf in Deutschland

In Deutschland müssen rund 400.000 Wohnungen pro Jahr neu gebaut werden – und das in den kommenden fünf Jahren. Das geht aus der aktuellen Studie des Pestel-Instituts „Wohnungsbedarf und Neustart des sozialen Wohnungsbaus“ hervor. Der Wohnungsneubau stehe damit vor einer enormen Herausforderung. Ein Hauptgrund dafür seien die rasant wachsenden Flüchtlingszahlen. Ebenso aber auch der bestehende Nachholbedarf, der starke Zuzug in die Städte und die Zuwanderung aus der Europäischen Union.

Konkret müssten in Deutschland bis 2020 jährlich rund 140.000 Mietwohnungen mehr als in diesem Jahr gebaut werden – davon 80.000 Sozialwohnungen und 60.000 Wohnungseinheiten im bezahlbaren Wohnungsbau. Diese Wohnungen fehlten insbesondere die Großstädten, Ballungszentren und Universitätsstädten. Hier habe es in den vergangenen Jahren enorme Versäumnisse der Wohnungsbaupolitik gegeben, so das Verbändebündnis „Sozialer Wohnungsbau“, das die Studie in Auftrag gegeben hat.

Deutschland schiebe ein „riesiges Wohnungsdefizit“ vor sich her, das von Jahr zu Jahr größer geworden sei. Nach Berechnungen des Pestel-Instituts sind zwischen 2009 und heute rund 770.000 Wohnungen zu wenig gebaut worden. Um den Wohnungsmangel wirkungsvoll zu begegnen, sei ein tatsächlicher Neustart des sozialen Wohnungsbaus für Haushalte mit unteren Einkommen und für sozial Bedürftige zwingend notwendig. Damit dieser gelinge, müsse es sowohl für genossenschaftliche und öffentliche Wohnungsunternehmen als auch für private Investoren wirkungsvolle Anreize geben, fordert das Verbändebündnis „Sozialer Wohnungsbau“.

Erreicht werden kann dies, so das Pestel-Institut, durch Investitionszulagen für genossenschaftliche und kommunale Wohnungsunternehmen. Um private Investoren zu gewinnen, schlagen die Wissenschaftler steuerliche, zeitlich begrenzte Vergünstigungen – beispielsweise die Wiedereinführung der Sonderabschreibung nach § 7k des Einkommenssteuergesetzes – vor. Damit könne es gelingen, den Neubau von Sozialwohnungen regional gezielt anzukurbeln.

Um den Bau der jährlich erforderlichen 80.000 Sozialwohnungen über diese Anreize zu initiieren, müsste der Staat nach einer Modellrechnung des Pestel-Instituts rund 6,4 Milliarden Euro pro Jahr investieren. Gleichzeitig würden durch den Bau dieser Wohnungen aber auch erhebliche Gelder in die Kassen von Bund, Länder und Gemeinden zurückfließen: Sie bekämen Steuereinnahmen von mehr als 3,6 Milliarden Euro zurück. Zusätzlich würden die Sozialversicherungen durch ein solches „Wachstumsprogramm Sozialwohnungsbau“ knapp 950 Millionen Euro in einem Jahr einnehmen.

Die Kurzfassung der Studie steht im Internet unter www.impulse-fuer-den-wohnungsbau.de. Zur Gesamthematik wird auf das DStGB-Positionspapier „Nachhaltige Wohnungspolitik fördern“ verwiesen.

Az.: 20.4.1.2

Mitt. StGB NRW November 2015

660 Auszeichnungsverfahren „NRWlebt. Anders. Neu. Originell.“

Die „Renaissance der Städte“ ist seit einigen Jahren zu beobachten und schlägt sich vielfältig nieder: Immer mehr Menschen möchten nicht mehr in ruhigen Lagen im Grünen oder in der Vorstadt leben, sondern direkt im Zentrum, mit (fußläufigem) Anschluss an Nahversorgung und Schule, an Kultur-, Freizeit- und Sportangebote. Zeitgleich verändern sich auch die Vorstellungen darüber, wie und wo man leben und arbeiten möchte. Die Sehnsucht nach Individualität und eine vielfach flexiblere Lebensplanung als in früheren Zeiten führen dazu, dass sich immer mehr Menschen von tradierten Lebenskonzepten lösen und auch in ungewöhnlichen Konstellationen und an ungewöhnlichen Orten leben möchten. Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen will die Veränderungen unserer Lebensformen in der Stadt mit aktuellen Beispielen dokumentieren und lobt im Rahmen ihrer Aktionsplattform „NRWlebt.“ ein Auszeichnungsverfahren mit dem Thema „NRWlebt. – Anders. Neu. Originell.“ aus.

Gesucht werden innovative und originelle Wohn-, Arbeits- und Lebenskonzepte, mit denen die Vielfalt des modernen städtischen Lebens dargestellt und öffentlich diskutiert werden soll. „Planen und Bauen im demografischen Wandel“ lautet der Untertitel der Aktionsplattform „NRWlebt.“ – entsprechend werden Bauwerke, Objekte und Projekte gesucht, die einen planerischen und baulichen Rahmen für das neue Leben in der Stadt gestalten.

Dies können ungewöhnliche Gemeinschaftsprojekte oder Objekte sein, die Arbeit, Freizeit und Wohnen auf neue Art und Weise miteinander verbinden. Auch die Umnutzung bestehender Altgebäude, die Schaffung neuer Arbeitsräume und die Entwicklung origineller Lösungen für Konversionsflächen, Restflächen und Baulücken können Wege aufzeigen, wie sich das Planen und Bauen im demografischen Wandel verändert. Darüber hinaus können sozialorientierte Projekte eingereicht werden, welche innovative Wohn- und Arbeitskonzepte unter Berücksichtigung des demografischen Wandels aufweisen.

Das Auszeichnungsverfahren richtet sich an Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner, Bauherrinnen und Bauherren und Architektinnen und Architekten sowie Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, die in gestalterischer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht passende Projekte für ihre innovative Idee vom Leben in der Stadt gefunden, erfunden, geplant und realisiert haben. Durch das Auszeichnungsverfahren soll der Öffentlichkeit gezeigt werden, welche innovativen Lösungsansätze es für die unterschiedlichsten Lebenskonzepte oder auch temporären Lebenssituationen geben kann. Eigentümer und Verantwortliche sollen dazu angeregt werden, auch über ungewöhnliche Lösungen, außergewöhnliche Projekte und innovative Vorhaben nachzudenken.

Die Vorprüfung der eingereichten Objekte erfolgt durch die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Über die Auszeichnung entscheidet eine unabhängige Jury. Die endgültige Zusammensetzung der Jury wird auf den Internetseiten www.nrw-lebt.de und www.aknw.de veröffentlicht.

Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung einer Urkunde und einer Gebäudeplakette, die das ausgezeichnete Projekt kennzeichnen soll. Außerdem werden die ausgezeichneten Projekte in einer Ausstellung und in einer Broschüre der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sowie online dokumentiert. Einreichungsfrist der vollständigen Bewerbungsunterlagen ist der 04. Dezember 2015. Die Jurysitzung findet im Februar 2016 in Düsseldorf statt, die Auszeichnungen werden am 19. Mai 2016 in Bochum verliehen.

Weitere Informationen und der vollständige Auslobungstext finden sich im Internet unter <http://www.nrw-lebt.de/> und auf <http://www.aknw.de/startseite/>.

Az.: 20.5.5 Mitt. StGB NRW November 2015

661 Sanierung kommunaler Einrichtungen für Sport, Jugend und Kultur

Mit einem neuen Programm fördert der Bund kommunale Projekte in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Für das Bundesprogramm werden bis 2018 insgesamt 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Sanierung der sozialen Infrastruktur in Städten und Gemeinden zu unterstützen. Damit können wichtige Aufgaben der Stadtentwicklung vor Ort realisiert werden.

Das Investitionsprogramm steht für die Förderung investiver Projekte mit besonderer (auch überregionaler) Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für die soziale Integration in der Kommune und die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Bundesmittel werden als Zuwendung im Wege der Projektförderung an die Kommune bewilligt. Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro stehen in drei Jahresraten 2016 bis 2018 kassenmäßig zur Verfügung und sollen im Jahr 2016 vollständig verpflichtet werden. Dies ist bei der

Antragstellung zu berücksichtigen. Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) beauftragt.

Das neue Bundesprogramm ist Teil des Zukunftsinvestitionsprogramms der Bundesregierung, welches mit dem ersten Nachtragshaushalt 2015 verabschiedet wurde. Interessierte Städte und Gemeinden sind aufgerufen, bis 13. November 2015 Projekte beim BBSR einzureichen. Die Auswahl und Vergabe der Fördermittel soll Anfang des Jahres 2016 erfolgen. Das Programm wird einmalig durchgeführt, eine Fortsetzung ist nicht vorgesehen. Die Förderprojekte werden in den Jahren 2016 bis 2018 umgesetzt. Alle weiteren Einzelheiten, unter anderem zu den förderfähigen Maßnahmen, können dem Projektaufruf entnommen werden, der unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann: www.bbsr.bund.de.

Az.: 20.2.3 os-ko Mitt. StGB NRW November 2015

662 Gutachten zur Infrastruktur im demografischen Wandel

Die Diskussion um die Zukunft der Infrastrukturen und damit der Lebensbedingungen der Menschen erreicht mit Fortschreiten des demografischen Wandels zunehmend auch NRW. Welche Entwicklung der Kosten ist für die einzelnen Teilräume zu erwarten? Welche Perspektiven haben die einzelnen Versorgungsbereiche konkret?

Ein aktuelles Gutachten des ILS (Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung) für die Enquete-Kommission III des Landtags NRW (Enquete-Kommission zur Bewertung der Tragfähigkeit öffentlicher Haushalte in Nordrhein-Westfalen) geht diesen Fragen mit besonderem Fokus auf die Remanenzkostenproblematik nach und betrachtet szenariengestützt die Entwicklung der kommunalen Infrastrukturen „Verkehrsflächen“ und „Grundschulen“. Betrachtet werden die zukünftigen Entwicklungsperspektiven, insbesondere mit Blick auf die Veränderung der Kostenbelastung für die Kommunen.

Die wichtigsten Ergebnisse dieses Gutachtens hat das ILS in der Publikation ILS-TRENDS 2/15 zusammengefasst. Die Ergebnisse der Modellrechnungen vermitteln die Kostenbrisanz in den Infrastrukturbereichen „kommunale Verkehrsflächen“ und „Grundschulen“. Auch wenn die Ergebnisse im Infrastrukturbereich „Grundschulen“ methodisch bedingt – durch die Vernachlässigung von Umverteilungseffekten bei Schulschließungen und durch den Zuzug von schulpflichtigen Flüchtlingen – nur als Trendaussagen zu werten sind, zeigt sich die Bedeutung von gesetzlichen Vorgaben zur Mindestgröße für Grundschulen und die Entwicklung der Pro-Kopfkosten in Abhängigkeit von der Konzentration von Grundschulstandorten. Um die Erreichbarkeit von Grundschulen von Kommunen im ländlichen Raum zu akzeptablen Entfernungen sicherstellen zu können, ist eine ausreichende Landesfinanzierung von Grundschulen in diesen Regionen von besonderer Bedeutung.

Dass auch der Megatrend demografischer Wandel eine dynamische Größe ist und bleibt, machen die aktuellen Flüchtlingszuzüge deutlich, welche in der Studie noch nicht berücksichtigt sind und die die präsentierten Befunde beeinflussen und teilsräumlich sogar revidieren können. Die Broschüre ILS-TRENDS „Infrastruktur im demografischen Wandel – die Beispiele kommunale Verkehrsflächen und Grundschulen“ kann auf der Internetseite des ILS unter www.ils-forschung.de unter Wissenstransfer > Publikationen > ILS-Trends herunter geladen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2015

663 Verfassungskonformität des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf mit der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vereinbar. Die 6. Kammer des Gerichts hat das Gesetz daher mit dem am 27.08.2015 verkündetem Beschluss dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen zur Prüfung vorgelegt (Az. 6 K 2793/13).

Das TVgG NRW verpflichtet Anbieter von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) dazu, ihren Arbeitnehmern mindestens den Lohn zu zahlen, der in einem sogenannten „repräsentativen“ Tarifvertrag vereinbart ist. Das gilt auch, wenn das Unternehmen einem anderen Tarifvertrag unterliegt, in dem ein geringerer Lohn ausgehandelt ist. Dabei muss nicht nur eine absolute Lohnuntergrenze eingehalten werden, sondern es muss vollständig nach der Entgeltordnung des Tarifvertrags entlohnt werden, den der Arbeitsminister für repräsentativ erklärt hat.

Als monopolartiger Nachfrager von ÖPNV-Dienstleistungen unterläuft das Land Nordrhein-Westfalen die vom Grundgesetz und der Landesverfassung NRW garantierte Tarifautonomie. Das Verwaltungsgericht hält die landesrechtliche Tariftreuepflicht jedenfalls seit dem Inkrafttreten des bundesrechtlichen Mindestlohngesetzes (MiLoG) am 1. Januar 2015 für verfassungsrechtlich nicht mehr hinnehmbar. Der gesetzliche Mindestlohn nach dem MiLoG bietet bereits ausreichenden Schutz vor Lohn- und Sozialdumping.

Überdies hat die Landesregierung trotz ausdrücklicher Aufforderung durch das Gericht keine Belege dafür vorgelegt, dass im ÖPNV von NRW tatsächlich prekäre Löhne gezahlt werden. Das Gericht hat vielmehr im ÖPNV von NRW durchschnittliche Tariflöhne von etwa 13 Euro pro Stunde festgestellt. Das Tarifniveau liegt damit weit oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro. Für das Gericht war außerdem nicht nachvollziehbar, warum anstelle einer einzigen Lohnuntergrenze das gesamte Entgeltsystem des repräsentativen Tarifvertrags einschließlich aller Alters- und sonstiger Zuschläge übernommen werden muss.

Da es sich um einen rein landesinternen Sachverhalt handelt, hat das Gericht die Sache nicht dem Bundesverfas-

sungsgericht in Karlsruhe, sondern dem Landesverfassungsgerichtshof in Münster zur verfassungsrechtlichen Prüfung vorgelegt. Das Klageverfahren wird nach dessen Entscheidung fortgesetzt. Der Vorlagebeschluss ist unanfechtbar.

Der Volltext des Beschlusses steht den StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter der Rubrik Fachinfo und Service / Fachgebiete / Bauen und Vergabe / Vergabe zur Verfügung.

Az.: 21.1.3.1

Mitt. StGB NRW November 2015

664 Referenzgebäude zur Überprüfung von Verbrauchswerten

Die Stiftung Energieeffizienz sucht gemeinsam mit der Ludwig-Bölkow-Stiftung 600 Referenzgebäude für das auf 15 Jahre angelegte Praxis-Projekt „Energiewende richtig machen – Referenz-Controlling-Gebäude“ (ReConGeb). Mit Hilfe von Referenzgebäuden sollen Klimaschutzzielwerte definiert und nachverfolgt werden, um diese Erfahrungen für die Energiewende zu nutzen. Das Projekt wird von der Stiftung Energieeffizienz ehrenamtlich geleitet und vom Land NRW gefördert.

Wie viel Energie verbraucht ein saniertes Haus oder der Neubau wirklich? Vielfach basieren die vorweg ermittelten Werte überwiegend auf Verordnungen und Rechenverfahren. Der Abgleich mit den realen Verbräuchen und eine notwendige längerfristige Einregulierung der Anlagentechnik findet in den wenigsten Fällen statt. Dabei hat die Stiftung Energieeffizienz herausgefunden, dass bei vielen Gebäuden eine Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit herrscht.

Um dies genauer zu überprüfen, sollen bundesweit rund 600 Niedrigenergie- und Passivhäuser mit effizienter Verteilung und Beheizung zum Beispiel durch die Energieträger Gas, Biomasse, Strom oder Fernwärme gesucht werden. Eine Anmeldung unter www.stiftung-energieeffizienz.org ist bis zum 30. November 2015 möglich.

Teilnehmen können Wohnungsbaugesellschaften oder Privatpersonen mit Gebäuden, die CO₂-Emissionsgrenzwerte von 9 kg CO₂/m²a im Neubau beziehungsweise 12 kg CO₂/m²a in der Sanierung einhalten. Hierbei wird auf die Erfahrung in den NRW-Leitprojekten „50 Solarsiedlungen NRW“ und „100 Klimaschutzsiedlungen NRW“ der Energieagentur.NRW zurückgegriffen.

Der Vorteil für die Immobilienbesitzer und Nutzer liegt dabei auf der Hand: Die Gebäude werden samt Anlagentechnik zu sehr geringen Kosten einer mehrjährigen Qualitätssicherung unterzogen, um somit auch Mängel abzustellen und geringe Nebenkosten zu sichern.

Nach Abschätzung der Stiftung Energieeffizienz beträgt das aktuelle Potential der Einsparung durch Qualitätssicherung 1,8 TWh/a für Sanierungen und 0,5 TWh/a für Neubauten. Würden diese Potentiale erschlossen, könnten alleine in NRW jährlich rund 25 Millionen Euro an

Heizkosten und CO₂-Emissionen in Höhe von 100.000 t/a eingespart werden.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.energieagentur.nrw.de, www.stiftung-energieeffizienz.org.

Ansprechpartner: Stiftung Energieeffizienz, David Schreckenberger, Zollstockgürtel 5, 50969 Köln, Tel. (0221) 348099-07, info@stiftung-energieeffizienz.org.

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2015

665 Leitfaden zur Sanierung und Neunutzung von Problemimmobilien

Wohnimmobilien stehen auch in NRW leer und verwahrlosen. Solche Gebäude haben nicht nur eine negative Ausstrahlung auf ihre Umgebung, in vielen Fällen dokumentieren sie auch den Verlust baukultureller Werte. Zwar bietet das neue Wohnungsaufsichtsgesetz die Möglichkeit gegen akute Missstände und Überbelegung vorzugehen. Viele Kommunen haben schon von diesem Recht Gebrauch gemacht und damit eine weitere Verwahrlosung verhindert. Aber eine langfristige Perspektive für diese Häuser und ihre Umgebung fehlt weiterhin.

Dass nicht alle Problemimmobilien ein Verlust an Baukultur sein müssen, sondern sogar neue Chancen für architektonische Innovation, neue Nutzungskonzepte und eine positive Quartiersentwicklung eröffnen, zeigt die Initiative StadtBauKultur NRW in der neuen Publikation „Gründerzeit – Sanierung und Neunutzung von Problemimmobilien durch urbane Pioniere“. Anhand von internationalen Beispielen wird gezeigt, wie Problemimmobilien zum Nukleus von Aufwertungsprozessen werden können. Besonders Augenmerk gilt hierbei dem Rotterdamer Erfolgsmodell „Klushuizen“ und seiner Übertragbarkeit auf Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Die Publikation kann heruntergeladen werden unter www.stadtbaukultur.nrw.de/publikationen/Studien-Dokumentationen/.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2015

Umwelt, Abfall und Abwasser

666 Klimaschutz-Förderung für Kälteanlagen auch für Kommunen

Mit der novellierten „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage“ des Bundesumweltministeriums (BMUB) können nun auch Kommunen und kommunale Gebietskörperschaften Anträge auf Förderung stellen. Das BMUB fördert seit 2008 Investitionen in Kälte- und Klimaanlage mit rund 100 Millionen Euro aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI).

Zum 1. Oktober 2015 ist die novellierte Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage in

Kraft getreten. Ziel ist insbesondere das adressierte Potenzial durch eine Erweiterung des Kreises der Antragsteller zu erhöhen und die Förderung auf eine weitere Anlagenklasse zu erweitern. Durch die Novellierung werden künftig auch Anlagen gefördert, die Kühlung und Heizung in einem integrierten Gerät oder System ermöglichen. Im Rahmen der Basisförderung sind die folgenden vier Anlagenklassen förderfähig:

- Kompressions-Kälteanlagen mit 5 bis 150 kW elektrischer Leistungsaufnahme,
- Kompressions-Klimaanlagen mit 10 bis 150 kW elektrischer Leistungsaufnahme
- Sorptionsanlagen mit 5 bis 500 kW Kälteleistung und
- Anlagen mit 5 bis 150 kW elektrischer Leistungsaufnahme, die Kühlung und Heizung in einem integrierten Gerät oder System ermöglichen.

Voraussetzung für die Förderung von Sorptionskälteanlagen ist, dass die Wärme aus KWK-Anlagen stammt oder Abwärme genutzt wird. Die Effizienz der Gesamtanlage wird entsprechend der verwendeten Komponenten bestimmt und mit dem „Kälteanlagen-Energieeffizienz-Ausweis“ dargestellt. Die Bonusförderung für die Nutzung von Abwärme aus Kälte- und Klimaanlage ist weiterhin möglich. Auch die Förderung der Beratung ist weiterhin eigenständig möglich. Gegenstand sind hier die Datenerhebung sowie die Konzipierung der geplanten Anlage.

Förderanträge nach der novellierten Richtlinie nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seit dem 1. Oktober 2015 entgegen. Für die Antragstellung ist das elektronische Antragsverfahren zu verwenden. Weiterführende Informationen sind im Internet unter www.klimaschutz.de (Förderprogramme & Projekte / Programme / Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage) abrufbar.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2015

667 BVerwG zu Personengesellschaften als Sammler von Abfällen

Gewerbliche Sammlungen können auch von Personengesellschaften angezeigt und durchgeführt werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 1. Oktober 2015 (BVerwG 7 C 9.14) entschieden. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in zwei Verfahren zu entscheiden, in denen es um das Verbot gewerblicher Sammlungen ging. Die Klägerinnen, beide GmbH & Co. KG, hatten seit 2007 im Landkreis Neustadt-Aisch gemeinsam eine gewerbliche Altpapiersammlung durchgeführt. Diese Sammlung zeigten sie im Sommer 2012 ordnungsgemäß an, wie es das damals neue KrWG verlangte.

Der Landkreis untersagte die Sammlung zum 1. Juli 2013, weil ab diesem Zeitpunkt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) eine eigene Altpapiersammlung beginnen wollte. Der gewerblichen Sammlung würden daher überwiegende öffentliche Interessen gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 KrWG entgegenstehen. So sah dies auch das Verwaltungsgericht Ansbach in der ersten Instanz.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies die Berufungen der Unternehmen zurück, begründete dies aber damit, dass die Klagen bereits unzulässig seien, da die Klägerinnen als Personengesellschaften nicht Träger einer gewerblichen Sammlung sein könnten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Berufungsurteile aufgehoben und die Sachen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Die Annahme des Berufungsgerichts, dass die Rechtsstellung der Klägerinnen auch bei einem Erfolg ihrer Anfechtungsklagen nicht verbessert wäre, weil Personengesellschaften nicht Sammler und Träger einer gewerblichen Sammlung i. S. v. § 3 Abs. 10 und 18 KrWG sein könnten, verstoße gegen Bundesrecht. Die vom Verwaltungsgerichtshof für gewerbliche Sammlungen vorgenommene Beschränkung des Sammlerbegriffs ließe sich weder auf die Entstehungsgeschichte der maßgeblichen Normen noch auf ihren Sinn und Zweck oder gesetzssystematische Erwägungen stützen.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sind - entgegen der bisherigen Rechtsprechung - Anzeigen von Personengesellschaften nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 KrWG in gleicher Weise zu behandeln wie solche von natürlichen Personen. Somit können derartige Sammlungen nicht mit der Begründung untersagt werden, das Unternehmen komme nicht als „Sammler“ im Sinne des § 3 Abs. 10 KrWG in Betracht.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW November 2015

668 Recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands ist Gütersloh

Als erste kreisangehörige Stadt wurde Gütersloh am 25. September 2015 in Berlin als „Recyclingpapierfreundlichste Stadt“ ausgezeichnet. Im Rahmen des Papieratlas-Städte Wettbewerbs würdigten die Initiative Pro Recyclingpapier (IPR) und ihre Kooperationspartner den Beitrag der westfälischen Mittelstadt zur Ressourcenschonung: Gütersloh beschafft für Verwaltung und Schulen ausschließlich Papier mit dem Blauen Engel. Weitere Auszeichnungen gingen an Norderstedt als „Aufsteiger des Jahres“ sowie an Essen, Bonn, Freiburg, Göttingen, Halle (Saale) und Erlangen, die ihre Leistungen der Vorjahre als „Mehrfachsieger“ bestätigten. Freiburg erhielt eine Sonderehrung, da die Stadt zum fünften Mal in Folge höchste Recyclingpapierquoten erreichte.

Die Initiative Pro Recyclingpapier (IPR) führte den Städtewettbewerb bereits im achten Jahr in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag, dem Bundesumweltministerium sowie dem Umweltbundesamt durch. Schirmherrin ist Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks. Der Papieratlas 2015 beinhaltet die Angaben von erstmals 93 Städten zum Papierverbrauch und den Einsatzquoten von Recyclingpapier. Insgesamt legten 75 Prozent aller angefragten Städte ihre Daten zur Papierbeschaffung offen. Allein 84 Prozent aller deutschen Großstädte haben sich am diesjährigen Wettbewerb beteiligt.

Mit durchschnittlich 84,3 Prozent haben Deutschlands Kommunen einen neuen Rekord bei der Verwendung von Recyclingpapier aufgestellt. Damit konnte das Niveau des Vorjahres um über 2 Prozent weiter ausgebaut werden. „Die Städte unterstreichen eindrucksvoll ihre Vorreiterstellung im Vergleich zu anderen Sektoren in Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung und weisen den Weg für ein klimaschonendes und ressourceneffizientes Handeln. Mit Recyclingpapier lassen sich sehr effektiv wertvolle Ressourcen wie Energie und Wasser einsparen“, so Ulrich Feuersinger, Sprecher der IPR.

Papier mit dem Blauen Engel spart in der Produktion gegenüber Frischfaserpapier bis zu 60 Prozent Energie, bis zu 70 Prozent Wasser und verursacht weniger klimaschädliches CO₂. Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ garantiert zudem, dass die Qualität dieser Papiere allen Anforderungen modernster Geräte zum Drucken und Kopieren gerecht wird und höchste Anforderungen an die Archivierbarkeit erfüllt.

Papieratlas 2015 TOP 10 - Recyclingpapierfreundlichste Städte Deutschlands

Platz 1, Gütersloh 100 Prozent Recyclingpapier*, 17 Sonderpunkte**

Platz 2, Gießen 100 Prozent Recyclingpapier, 16 Sonderpunkte

Platz 3, Saarbrücken 100 Prozent Recyclingpapier, 15 Sonderpunkte

Platz 3, Solingen 100 Prozent Recyclingpapier, 15 Sonderpunkte

Platz 5, Bremerhaven 100 Prozent Recyclingpapier, 14 Sonderpunkte

Platz 6, Gelsenkirchen 100 Prozent Recyclingpapier, 11 Sonderpunkte

Platz 6, Hamm 100 Prozent Recyclingpapier, 11 Sonderpunkte

Platz 8, Münster 100 Prozent Recyclingpapier, 10 Sonderpunkte

Platz 9, Koblenz 100 Prozent Recyclingpapier, 8 Sonderpunkte

Platz 9, Oldenburg 100 Prozent Recyclingpapier, 6 Sonderpunkte

TOP 5 - Aufsteiger des Jahres***

Platz 1, Norderstedt Steigerung um 79,76 Prozent auf 97,92 Prozent

Platz 2, Landau in der Pfalz Steigerung um 74,72 Prozent auf 79,06 Prozent

Platz 3, Speyer Steigerung um 29,03 Prozent auf 95,09 Prozent

Platz 4, Bayreuth Steigerung um 22,83 Prozent auf 95,74 Prozent

Platz 5, Rostock Steigerung um 16,85 Prozent auf 96,53 Prozent

Mehrfachsieger

Essen Siege 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015

Bonn Siege 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015

Freiburg Siege 2011, 2012, 2013, 2014, 2015****

Göttingen Siege 2012, 2013, 2014, 2015

Halle (Saale) Siege 2013, 2014, 2015
Erlangen Siege 2014, 2015

* Prozentangabe bezieht sich auf den Bereich Verwaltung
** Sonderpunkte für Schulen, Hausdruckereien und besonderes Engagement im Bereich Recyclingpapier
*** Städte mit der höchsten Steigerungsrate bei der Umstellung auf Recyclingpapier
**** Sonderehrung für Städte, die zum fünften Mal in Folge siegen

Weitere Informationen und die Ergebnisse der Erhebung finden sich im Internet unter www.papieratlas.de.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW November 2015

669 Fördermöglichkeiten der EU für kommunale Umweltprojekte

Über 400 Fördermaßnahmen für kommunale Umwelt-, Energie- und Klimaprojekte stehen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) 2014 bis 2020 für Deutschland bereit. Nennenswerte Anteile des Gesamtvolumens von 27 Mrd. € sind dabei für die Zielgruppen Kommunalverwaltungen, kommunale Unternehmen, Nachhaltigkeits-Initiativen etc. vorgesehen.

Um diese bekannt und einfach zugänglich zu machen, hat die TAURUS ECO Consulting im Auftrag des Umweltbundesamtes den EU-Kommunal-Kompass entwickelt. Dieser gibt unter www.eu-kommunal-kompass.de einen schnellen und systematischen Überblick darüber, welche Fördermöglichkeiten bestehen. Das breite Themenspektrum reicht dabei von Umwelt- und Naturschutz über Energie- und Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Bildung für nachhaltige Entwicklung, nachhaltige Mobilität bis hin zum nachhaltigen Wirtschaften. Zudem erhalten Förderinteressierte umfangreiche Serviceinformationen zu Fragen der Antragstellung, der Finanzierungsbedingungen, Hintergrundwissen zur EU-Förderung und Ansprechpartnern.

So unterstützt der EU-Kommunal-Kompass dabei, den eigenen Informationsaufwand bei der Antragstellung zu verringern und besser einzuschätzen, wie eigene Projekte mit Mitteln aus den EU-Fonds EFRE, ELER, ESF oder EMFF kofinanziert werden können. Fragen zum EU-Kommunal-Kompass können an kommunalleitfaden@taurus-eco.de bzw. an Tel. 0651-201-312 gerichtet werden.

Az.: Il gr-ko Mitt. StGB NRW November 2015

670 Drei NRW-Kommunen ausgezeichnet bei „Kommunaler Klimaschutz 2015“

Am 1. Oktober sind neun Städte, Gemeinden und Landkreise im Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ für ihre vorbildlichen Projekte zum CO₂-Sparen ausgezeichnet worden. Ausgelobt wird der Wettbewerb seit 2009 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zusammen mit dem Deutschen Institut für Urbanistik. Kooperationspartner sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche

Städte- und Gemeindebund. Die Preisträger haben sich gegen insgesamt 119 Bewerbungen aus ganz Deutschland durchgesetzt, die von Anfang Februar bis Ende März 2015 eingereicht wurden. Das Preisgeld von je 25.000 Euro investieren die Gewinner wieder in Klimaschutzaktivitäten. Auf diese Weise wird das Engagement vor Ort weiter gestärkt.

Die Preisverleihung fand im Rahmen der ICCA, der Internationalen Kommunalen Klimakonferenz (International Conference on Climate Action) statt, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie vom Deutschen Institut für Urbanistik in Hannover ausgerichtet wird. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände – Roland Schäfer, Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Detlef Raphael, Beigeordneter für Umwelt und Wirtschaft des Deutschen Städtetages, sowie Bernhard Reuter, Vizepräsident des Deutschen Landkreistages – gaben die Preisträger feierlich bekannt. Gemeinsam mit ihnen überreichte die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, Rita Schwarzelühr-Sutter, die Preise und gratulierte den neun prämierten Kommunen. Bewerbungen waren in drei Kategorien möglich:

Kategorie 1: Kommunaler Klimaschutz durch Kooperation

Vorbildlich realisierte Klimaschutzprojekte, die auf Beteiligungsprozessen beruhen und/oder Ergebnis einer erfolgreichen Kooperation mit verschiedenen Akteuren in der Kommune und/oder mit anderen Kommunen sind. Gefragt sind hier auch internationale Klimaschutzkooperationen und Partnerschaften zwischen Kommunen. Relevant sind insbesondere die Resultate der Zusammenarbeit, wie zum Beispiel Beratungsangebote, Mobilitätsvorhaben oder Bauprojekte.

Kategorie 2: Kommunales Energie- und Klimaschutzmanagement

Herausragendes Engagement im kommunalen Energie- und Klimaschutzmanagement, zum Beispiel durch Energiecontrolling, klimafreundliche Beschaffung, Sensibilisierung und Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit dem Ziel der Reduzierung des Energieverbrauchs.

Kategorie 3: Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen

Erfolgreich umgesetzte Aktionen zur Ansprache und Motivation von Bürgerinnen und Bürgern für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zum Beispiel kommunale Kampagnen oder spezifische Angebote.

Die Projekte der Gewinnerkommunen:

Kategorie 1: Kommunaler Klimaschutz durch Kooperation

- Stadt Beckum (Nordrhein-Westfalen)

Interkommunaler und energieautarker Baubetriebshof: Mit dem Bau eines energieautarken Baubetriebshofs, durch den mehrere ehemalige Standorte der Stadt Beck-

um und des Kreises Warendorf zusammengelegt werden konnten, hat die Stadt ein mustergültiges, interkommunales Klimaschutzprojekt umgesetzt. Dank der klimafreundlichen Bauweise sorgt der gemeinsam genutzte Neubau nicht nur für Synergieeffekte bei Arbeitsabläufen und Ausstattung, sondern auch für eine erhebliche CO₂-Einsparung.

- Stadt Siegen (Nordrhein-Westfalen): Gründung und Organisation des Energievereins Siegen-Wittgenstein e. V.

Mit der Gründung und Organisation des Energievereins Siegen-Wittgenstein e. V. hat die Universitätsstadt Siegen ein umfassendes Informations- und Kompetenznetzwerk zum Thema energetische Modernisierung und effiziente Energienutzung geschaffen. Durch die Einbindung der inzwischen rund 40 überwiegend institutionellen Mitglieder aus verschiedenen Bereichen wird zum einen ein interdisziplinärer Erfahrungsaustausch ermöglicht, zum anderen Expertise gebündelt und interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine unabhängige und zielgruppenrechte Beratung angeboten.

- Stadt Rheinberg (Nordrhein-Westfalen) stellvertretend für die insgesamt elf KliKER-Kommunen: KliKER- Klimaschutz in Kommunen in der Euregio Rhein-Waal

Mit der Idee und Umsetzung des Kooperationsprojekts „KliKER - Klimaschutz in Kommunen in der Euregio Rhein-Waal“ knüpfte die Stadt Rheinberg ein umfassendes Netzwerk mit zehn weiteren deutschen und niederländischen Kommunen. Durch die interkommunale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit entstand ein intensiver Austausch mit dem Ziel, die lokalen Aktivitäten im Klimaschutz zu stärken und die Zusammenarbeit der Euregio Rhein-Waal bei diesem Thema auszubauen.

Kategorie 2: Kommunales Energie- und Klimaschutzmanagement

- Landkreis Oldenburg zusammen mit den Gemeinden Ganderkesee, Dötlingen, Lemwerder und der Stadt Twistringen (Niedersachsen): Regionales Energiemanagement – REM kommunal

Mit dem 2012 gestarteten Regionalen Energiemanagement „REM kommunal“ geht der Landkreis Oldenburg gemeinsam mit den Gemeinden Ganderkesee, Dötlingen, Lemwerder und der Stadt Twistringen gemeinschaftlich das Thema Energiesparen in öffentlichen Liegenschaften an. Durch die enge Zusammenarbeit und die gemeinsame Nutzung von Konzepten, Technik und Know-how konnten die Kommunen den Energieverbrauch ihrer Liegenschaften bereits durchschnittlich um zehn Prozent senken.

- Stadt Mannheim (Baden-Württemberg): Klimaschutz-Aktionsprogramm „FlurfunkE“

Mit dem „Klimaschutz-Aktionsprogramm FlurfunkE“ motiviert die Stadt Mannheim die Beschäftigten von Stadtverwaltung und städtischen Eigenbetrieben praxisnah und kreativ zu mehr Klimaschutz – im Büro und im Alltag. Zu den Themen Energie, Mobilität und Ernährung/Konsum bietet die Stadt jeweils ein Paket aus Informationen, darauf aufbauenden Aktionen und Wettbe-

werben für die Beschäftigten. Für einen hohen Bekanntheitsgrad - möglichst durch einen intensiven „Flurfunk“ - sorgt eine abwechslungsreiche interne Kommunikationsstrategie.

- Samtgemeinde Harsefeld (Niedersachsen): Energie- und CO₂-Einsparungen der Kläranlage

Aufgrund ihres konsequenten Energiemanagements konnte die Samtgemeinde mit einer Vielzahl von kleinen und großen Maßnahmen an ihrer Kläranlage umfassende Energie- und CO₂-Einsparungen erzielen. Durch die Installation eines Prozessleitsystems wurden beispielsweise erhebliche Mengen Strom eingespart. Durch Investitionen in erneuerbare Energien ist die Kläranlage sogar vom Stromverbraucher zum Stromproduzenten geworden. So profitieren Klimaschutz und Kommunalhaushalt gleichermaßen.

Kategorie 3: Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen

- Landkreis Northeim zusammen mit den Landkreisen Osterode und Göttingen (Niedersachsen): Dörfer wetteifern um den Klimaschutz

Mit dem Projekt „Dörfer wetteifern für den Klimaschutz“ konnten seit 2012 viele Dörfer mit ihren Bewohnerinnen und Bewohnern durch die Teilnahme an Wettbewerben zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen motiviert werden. Hervorzuheben sind die strukturierte Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wettbewerbe in Kooperation mit mehreren Partnern sowie die kontinuierliche begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

- Stadt Offenbach (Hessen): Kostenlose Energieeffizienzberatung für Unternehmen

Die Stadt Offenbach am Main hat mit ihrer kostenlosen und anbieterneutralen Vor-Ort-Energieeffizienzberatung ein Angebot entwickelt, das speziell auf kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet ist. Gezielt werden sie zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zu mehr Energieeffizienz angeregt. Durch die Einbeziehung kompetenter Partner hält die Stadt ein zielgruppenspezifisches und breit gefächertes Angebot zur CO₂- und Kosteneinsparung bereit.

- Landkreis Traunstein (Bayern) zusammen mit dem Landkreis Berchtesgadener Land und dem Salzburger Seeland: Klimaladen - Was hat mein Konsum mit dem Klima zu tun?

Mit der interaktiven Wanderausstellung „Klimaladen“ werden Kinder und Jugendliche sehr effektiv zu klimabewusstem Konsumverhalten motiviert. Praxisnah und konkret erfahren sie, welche Möglichkeiten bestehen, klimafreundlich und nachhaltig einzukaufen. Durch die Kooperation mit weiteren Partnern - sogar grenzüberschreitend - wurde die Ausstellung so konzipiert, dass sie problemlos transportierbar und weiträumig einsetzbar ist.

Der Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ wird im Rahmen des Projekts KlimaPraxis durchgeführt. Das Projekt wird aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums gefördert und dient der

Information, Motivation und Vernetzung von Kommunen im Thema Klimaschutz. Weitere Informationen, ausführliche Artikel, Filme und Fotos von den ausgezeichneten Projekten und der Preisverleihung finden sich im Internet unter <http://www.klimaschutz.de/wettbewerb2015>.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2015

671 Novellierte Kommunalrichtlinie Klimaschutz seit 1. Oktober 2015 in Kraft

Die novellierte „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative“ (Kommunalrichtlinie) ist am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten. Das erste Antragsfenster bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2015 bis zum 31. März 2016.

Mit dem Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 hat die Bundesregierung am 3. Dezember 2014 ein Maßnahmenpaket beschlossen, damit Deutschland seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 reduziert. In den Kommunen liegen große Potenziale, die Treibhausgasemissionen zu senken und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Bereits seit 2008 werden Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bei ihren Anstrengungen finanziell unterstützt. Mit der Novellierung der Kommunalrichtlinie wird das Förderangebot für den kommunalen Klimaschutz erweitert. Zu den Ergänzungen der Kommunalrichtlinie gehören u. a.

- besondere Förderung finanzschwacher Kommunen, die auch für die intensiven Fördermaßnahmen eine um bis zu 40 % erhöhte Förderquote beantragen können
- Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmbädern bilden einen Schwerpunkt und erhalten erhöhte Förderquoten
- Wiederaufnahme der Förderung von LED-Außen- und Straßenbeleuchtung
- Neuaufnahme einer Förderung von Fahrradstraßen und Radschnellwegen

Antragsberechtigt sind Kommunen (Städte-, Gemeinden- und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Die Antragsfristen:

- Oktober 2015 bis 31. März 2016
- Juli 2016 bis 30. September 2016
- Januar 2017 bis 31. März 2017
- Juli 2017 bis 30. September 2017

Die novellierte Kommunalrichtlinie sowie weitere relevante Dokumente zur Antragstellung finden sich im Internet unter www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen. Allgemeine Informationen zur Richtlinie sind unter www.klimaschutz.de/kommunen zu finden.

Aus kommunaler Sicht ist die besondere Förderung finanzschwacher Kommunen in Bezug auf intensive Fördermaßnahmen zu begrüßen. Ebenfalls ist die Schwerpunktlegung auf Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmbädern durch erhöhte Förderquoten positiv zu bewerten. Die Novellierung der Kommunalrichtlinie ist insgesamt eine wichtige Maßnahme zur Erreichung der hochgesteckten Klimaschutzziele in Deutschland.

Az.: 23.1.6 gr-ko Mitt. StGB NRW November 2015

672 Letzter Bericht zu Millennium-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen

Vertreter für das UN-Entwicklungsprogramm haben am 6. Juli 2015 in Berlin den 15. und letzten Bericht zur Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele (MDGs) der UN in deutscher Sprache vorgelegt. Danach ist von den acht Millennium-Entwicklungszielen, die die Vereinten Nationen bis Ende dieses Jahres erreichen wollen, nur das Ziel der weltweiten Halbierung des Anteils der extrem Armen erreicht worden.

Bei weiteren Zielen gab es dem Bericht zufolge deutliche Fortschritte. Dazu gehören die Bekämpfung des Hungers, die Sicherung der Grundschulbildung, der Kampf gegen Kindersterblichkeit und die Verbesserung der Müttergesundheit. Enttäuschend sind dagegen die Fortschritte bei der Förderung ökologischer Nachhaltigkeit und dem Aufbau einer globalen Entwicklungspartnerschaft. Ab Ende September 2015 sollen die Millennium-Entwicklungsziele durch weltweite nachhaltige Entwicklungsziele ersetzt werden.

Weitere Informationen zum Bericht können auf der Internetseite der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V. abgerufen werden unter: www.dgvn.de/meldung/millenniums-entwicklungsziele-abschlussbericht-2015.

Der Bericht zur Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele steht unter www.un.org/depts/german/millennium/MDG%20Report%202015%20German.pdf zum Download bereit.

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW November 2015